

Editorial

Liebe Leserin, lieber Leser,



in der Gefangenearbeit sind nach wie vor in allen Bundesländern fundamentale Grundsatzfragen zu klären, um Ungerechtigkeiten zu beseitigen, die schon seit den 1970er-Jahren im Strafvollzug bestehen. Hierzu gehören die fehlende Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung, die unzulängliche Arbeitsentlohnung und der Mangel an sinnvoller und wirtschaftlich ergiebiger Arbeit im Justizvollzug.

In ihrer Antwort auf eine Kleine Anfrage 2008 bestätigte die Bundesregierung, dass sie die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung weiterhin für sinnvoll hält. Die lediglich aufgeschobene Inkraftsetzung der Regelungen im Strafvollzugsgesetz würde im Wesentlichen auf finanziellen Vorbehalten der Länder, die die Beiträge zur Sozialversicherung übernehmen müssten, beruhen. Die Haushaltslage der Bundesländer habe sich jedoch nicht in der Weise verändert, dass eine Initiative der Bundesregierung Aussicht auf Erfolg hätte – so die Antwort vor fünf Jahren. Bedenkt man die Tatsache, dass der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung des Strafvollzugsgesetzes bereits 1976 – also vor über 35 Jahren – angekündigt hat, dass die Einbeziehung von arbeitenden Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme durch ein besonderes Bundesgesetz geregelt wird, darf mit gutem Recht gefragt werden, wie ernst die Politik diese Zusage meint. Die Zuständigkeit für eine mögliche Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Sozialversicherung liegt nach der Übertragung der Zuständigkeit für die Regelungen des Strafvollzugs auf die Länder nach wie vor beim Bundesgesetzgeber. Im aktuellen Koalitionsvertrag findet sich diesbezüglich leider wieder keinerlei Hinweis.

Als Themenschwerpunkt dieser Ausgabe werden unter dem Titel „Soziale Gerechtigkeit in der Gefangenearbeit“ verschiedene Aspekte ausgiebig diskutiert.

In einem Interview mit dem Greifswalder Strafrechtler und Kriminologen Frieder Dünkel wird in die Thematik eingeführt und anknüpfend an die Forderungen des Ziethener Kreises „Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene“ erörtert, wie eine faire Arbeitsentlohnung aussehen und welche Folgen die Abschaffung der Arbeitspflicht im Strafvollzug für die Inhaftierten haben könnte.

Martin Singe vom Komitee für Grundrechte und Demokratie und Initiator der „Petition zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung“ berichtet über die Entwicklung, Reaktionen und Auswirkungen der Petition. Die BAG-S hatte seinerzeit die Petition als einer der Erstunterzeichner unterstützt, da diese richtigerweise formuliert, dass die Würde des arbeitenden Strafgefangenen angetastet wird, wenn seine Arbeitszeiten keine (sozialversicherungsrechtliche) Anerkennung finden. In der vorliegenden Ausgabe finden sich zudem Stimmen aus Briefen Inhaftierter an das Grundrechtekomitee, die ihre Sicht darstellen. Ebenso finden Sie vereinzelt Anzeigen von Produkten, die im Vollzug hergestellt werden, wobei es uns hier darum ging, nicht nur über die Gefangenearbeit zu schreiben, sondern einen Raum zu schaffen, in dem die Erzeugnisse gezeigt und gewürdigt werden.

Prof. Dr. Karl-Heinrich Schäfer skizziert neben den Aspekten der Arbeitsentlohnung und der Rentenversicherung Überlegungen zu Beschäftigungsgesellschaften, Privatisierung und der Arbeitslosenversicherung. Zu Letzterem veröffentlichen wir zudem die Stellungnahme der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe, in der die Änderung der Anwartschaftszeiten zur Arbeitslosenversicherung der Gefangenen seitens der Arbeitsagentur beanstandet und eine Gleichbehandlung der Strafgefangenen gefordert wird.

Über die Lebenslagen straffälliger Menschen in Baden-Württemberg berichtet Oliver Kaiser, der die Ergebnisse der Stichtagserhebung (2009–2012) vorstellt und in diesem Zusammenhang die Altersstruktur, die Unterkunftssituation und die Einkommenssituation der betreuten Personen beschreibt. Hierbei wird u. a. deutlich, dass die Straffälligenhilfe aufgrund des demographischen Wandels tragbare Konzepte für die Unterbringung älterer Personen benötigt, um „Beheimatungsperspektiven“ zu schaffen.

Zu guter Letzt möchten wir über die Entwicklungen in Sachen „Kinder von Inhaftierten“ informieren. Unter anderem fand am 20.11.2013 ein Sachverständigengespräch des Rechtsausschusses des Landtags NRW statt, zu dem die BAG-S als Experte geladen war. Die BAG-S-Stellungnahme sowie den Antrag der FDP „Rechte minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile einheitlich in NRW gewährleisten“ finden Sie in diesem Heft auf den Seiten 17 bis 20. Exemplarisch wird anschließend das Projekt TAKT vorgestellt. Die Projektleiterinnen Sylvia Starke und Justyna Bieganski beschreiben, dass sich TAKT an Einrichtungen und Personen wendet, die direkt oder indirekt mit Familien und Kindern von Inhaftierten in Berührung kommen. Ziel ist es, Informationsmaterialien und Fortbildungsprogramme zu erstellen, die zur Entwicklung eines sensiblen Bewusstseins beitragen.

Rezensiert wird in dieser Ausgabe das neue Werk von Elisabeth Pfister. In ihrem Buch „Wenn Frauen Verbrecher lieben ...“ schildert sie authentische Fälle von Frauen, die sich in Inhaftierte verliebt haben.

Ich wünsche Ihnen eine interessante Lektüre und hoffe, Sie waren 2013 mit den Ausgaben der Zeitschrift zufrieden. Die erste Ausgabe in 2014 wird unter dem Titel „Fachkräfte im Fokus“ Themen aufgreifen, die insbesondere Praktiker der Straffälligenhilfe betreffen. Beiträge und Ideen können gerne an die Geschäftsstelle herangetragen werden.

Eberhard Ewers
Stellvertr. Vorsitzender

„Die Arbeitsentlohnung ist verfassungswidrig, so wie sie jetzt gestaltet wird“

Interview mit Frieder Dünkel

Interview; Eva-Verena Kerwien, BAG-S

Herr Dünkel, Sie sind Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald und wirken in zahlreichen Organisationen und Projekten mit. Unter anderem im Ziethener Kreis. Erste Frage: Was ist der Ziethener Kreis genau und welche Aufgaben hat er? Ist das so etwas wie ein TÜV für Gefängnisse?

Prof. Dünkel: Das wäre schön, aber so würde ich uns nicht bezeichnen. Wir sind ein freundschaftlicher Zusammenschluss von engagierten und erfahrenen Leuten im Bereich Strafvollzug und Kriminalpolitik. Zumeist Praktiker, aber auch aus dem Bereich der Hochschulen. Der Ziethener Kreis hat also keinen Auftrag, es ist nicht einmal ein Verein. Wir haben uns benannt nach dem ersten Ort des Treffens, auf Schloss Ziethen, das ist in der Nähe von Berlin.

Wer ist da so unter anderem dabei?

Prof. Dünkel: Es sind mit Bernd-Rüdeger Sonnen (Hamburg), Heinz Cornel (Berlin), Andrea Baechtold (Bern) und mir aktive Hochschullehrer dabei. Ferner Personen, die in den Strafvollzugsverwaltungen in verantwortlichen Positionen gearbeitet haben: als Abteilungsleiter für den Strafvollzug, wie Harald Preusker in Sachsen oder Ulrich Freise in Mecklenburg-Vorpommern, der später Staatssekretär im Innenministerium in Berlin wurde. Christoph Flüge war in Berlin Abteilungsleiter und danach Staatssekretär im Justizministerium in Berlin und ist derzeit Richter am Jugoslawientribunal in Den Haag. Also alles Leute, die sich im Strafvollzug und der Organisation des Strafvollzugs gut auskennen. Inzwischen sind mit Anke Pörksen und Ineke Pruin auch noch ein paar Jüngere dazugekommen. Anke Pörksen hat sich in der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Juristen (ASJ) einen Namen gemacht und ist jetzt Pressesprecherin der Landesregierung in Niedersachsen. Ineke Pruin ist eine Nachwuchswissenschaftlerin an meinem Lehrstuhl und habilitiert sich derzeit mit einem Projekt zum Übergangsmanagement im internationalen Vergleich.

Und wie ist der Zusammenschluss als Ziethener Kreis entstanden?

Prof. Dünkel: Der Kreis ist im Jahr 2002 entstanden aus dem Gefühl heraus, dass wir Einfluss nehmen sollten auf die Kriminalpolitik, insbesondere auf die Justizpolitik und Justiz-

vollzugspolitik, um das zu bewahren, was an Gutem im Strafvollzugsgesetz angelegt war und zugleich rationale und evidenzbasierte Reformen weiter voranzubringen. Deshalb stand z. B. eines unserer Thesenpapiere unter dem Motto „Irrren ist (un-)menschlich! 10 Irrtümer einer neo-konservativen Strafvollzugspolitik und ihre Widerlegung“ (s. Dünkel/Maelicke, Neue Kriminalpolitik 2004, S. 131 ff.). Wir haben uns im Übrigen in der Zeit zusammengefunden, als die Föderalismusreform-Diskussion begann und haben da auch Unterschriftenaktionen gegen die Übertragung der Gesetzgebungskompetenz auf die Länder mit initiiert. Wir haben an verschiedenen Appellen mitgewirkt, die in die Politik gingen, als es um Fragen der Sicherungsverwahrung und die Reform des Jugendstrafrechts ging. Auch insbesondere in der letzten Zeit, als es um die Erhöhung der Strafrahmen im Jugendstrafrecht oder die Einführung des Warnschussarrests ging, ha-

„Aber immerhin sind wir über die Jahre dann doch wahrgenommen worden“.

ben wir uns (im Ergebnis leider vergeblich) mit Thesen, Artikeln und Auftritten auch in der Öffentlichkeit gegen diese Verschärfungen des Strafrechts gewandt.

Zudem sind wir alle persönlich befreundet. Das ist, glaube ich, das Wichtige, dass wir uns einfach zweimal im Jahr treffen, um an einem Thema oder einer aktuellen rechtspolitischen Problematik zu arbeiten. Teilweise haben wir versucht, für Koalitionsverhandlungen im Bund oder in den Ländern Merkposten auf den Weg zu geben. Allerdings hat das eigentlich nie funktioniert. Aber immerhin sind wir über die Jahre dann doch wahrgenommen worden. Wir haben uns hauptsächlich über die Zeitschrift „Neue Kriminalpolitik“ und die „Zeitschrift für Rechtspolitik“ geäußert und über die Internetseite des Lehrstuhls für Kriminologie in Greifswald. Das waren die Medien, wo man uns und unsere Thesen finden konnte.

Eine der Stellungnahmen des Ziethener Kreises ist auch die Forderung „Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene“. Diese wurde 2011 formuliert. Wie kam das bei Ihnen auf die Agenda?

Prof. Dünkel: Es handelt sich dabei ja um ein Gesamtpaket, das nicht einzeln betrachtet werden kann. So entstanden die entsprechenden Forderungen auch im Zusammenhang mit dem Mustergesetzentwurf der zehn Bundesländer, die ein einheitliches Strafvollzugsgesetz verabschieden wollten. Einerseits haben wir den Mustergesetzentwurf positiv bewertet und auch gesehen, dass insbesondere im Bereich der Öffnung des Vollzugs erhebliche Fortschritte auch gegenüber dem Strafvollzugsgesetz von 1977 gemacht worden sind. Andererseits haben wir allerdings auch kritisch bemerkt, dass die klassischen Reformforderungen aus den 1970er-Jahren, wie die bessere Entlohnung von Gefangenen und die Einbeziehung in die Sozial- und Rentenversicherung wieder nicht eingelöst werden, geschweige denn, dass sich die Gesetzgebungsorgane damit grundlegend auseinandergesetzt hätten.

Das heißt, dass seitens der Länder die Chance verpasst wurde die Themen der Entlohnung und Rentenversicherung der Gefangenen zu klären?

Prof. Dünkel: Nun muss man sagen, die Einbeziehung in die Rentenversicherung ist eine Frage, die bundesrechtlich geregelt werden muss. Insofern kann man den Ländern keinen Vorwurf machen. Aber bei der Arbeitsentlohnung bin ich der festen Überzeugung, dass alle Bundesländer hier verfassungswidrige Regelungen getroffen haben, indem sie die Arbeitsentlohnung unverändert gelassen haben. Ja, sie haben sogar Einschnitte vorgenommen, indem man bei den Leistungsgruppen/Leistungsstufen teilweise nach unten gegangen ist und zudem zusätzliche finanzielle Belastungen für die Gefangenen durch die Beteiligung an Kosten für Strom, Maßnahmen der Gesundheitsfürsorge oder bei Freizeitmaßnahmen eingeführt hat.

Im Jahr 2002 hat das Bundesverfassungsgericht die damalige Erhöhung der Entlohnung von fünf auf neun Prozent gerade noch so als verfassungsgemäß angesehen. Dem Gesetzgeber aber im Urteil auferlegt, dass zeitnah die Arbeitsentlohnung überdacht werden muss und auch eine weitere Erhöhung der Arbeitsentlohnung vorzusehen ist. Das haben alle Bundesländer nicht gemacht.

Und das ist ja dann auch schon wieder elf Jahre her!

Prof. Dünkel: Ja, seit elf Jahren steht die Frage im Raum. Allein deswegen ist die Verfassungswidrigkeit indiziert. Zum anderen muss man noch ergänzen, dass das Bundesverfassungsgericht sich 2002 im folgenden Sinne geäußert hat: „Es ist gerade noch verfassungsgemäß, weil es eine nicht-monetäre Komponente gibt.“ Das waren die sechs Tage pro Jahr zusätzlicher Urlaub oder Haftzeitverkürzung. Dass die nicht-monetäre Komponente des Arbeitsentgelts minimal und überhaupt nicht ausreichend war, habe ich auch im internationalen Vergleich immer angeprangert. Nun ist diese nicht-monetäre Komponente in einigen Gesetzen abgeschafft worden, so dass auch diesbezüglich die Verfassungswidrigkeit der jetzigen Arbeitsentlohnung eigentlich auf der Hand liegt. Ich habe in verschiedenen Landtagen bei Stellungnahmen zu Gesetzen, beispielsweise in Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg und Hamburg, immer wieder in Stellungnahmen geschrieben, dass die Arbeitsentlohnung, so wie sie jetzt gestaltet wird, verfassungswidrig ist. Dann haben einige Länder den Trick versucht zu sagen, es gibt gar keine Pflichtarbeit mehr. Ich meine allerdings, dass die Grundsätze des Bundesverfassungsgerichtes - egal ob „Zwangsarbeit“, „Pflichtarbeit“ oder „keine Arbeitspflicht“ - bestehen bleiben. Denn das Prinzip, das im BVerfG-Urteil von 1998 genannt wurde, war ja, dass der Gefangene, wenn er arbeitet, einen realen Gegenwert seiner Arbeitsleistung sehen muss. Das ist jetzt weniger gegeben als damals. Ich halte es für einen bemerkenswerten Sachverhalt, dass die Länder sich darüber einfach hinwegsetzen.

Die haben vermutlich finanzielle Befürchtungen, nicht wahr?

Prof. Dünkel: Natürlich sind die Finanzminister immer dahinter, aber man muss auch sehen, dass wir in den letzten Jahren einen so erheblichen Rückgang der Gefangenenzahlen erlebt haben, dass eigentlich dadurch sehr viele Finanzmittel freigeworden sind. Ich habe das auch einmal in Hamburg bei der dortigen Anhörung im Senat nachgefragt: „Wo sind eigentlich die Finanzmittel geblieben, die durch 40 Prozent, inzwischen sind es 50 Prozent, weniger Gefangene eingespart wurden?“ Da wurde mir gesagt, das sei alles verwendet worden, um Schulden abzubauen. Es ist also nichts im Strafvollzug geblieben. Da hätte man die Chance gehabt, wenigstens einen Teil des eingesparten Geldes für eine angemessene Arbeitsentlohnung oder eben andere Verbesserungen des Strafvollzugs einzusetzen. Diese Chance hat man leider vertan.

Apropos gerechtere Arbeitsentlohnung: Was meinen Sie, war das ein cleverer Schachzug der Länder, das Problem der gerechteren Entlohnung im Vollzug dadurch zu umgehen, dass sie die Arbeitspflicht teilweise kurzerhand einfach abgeschafft haben?

Prof. Dünkel: Eine Absicht lässt sich aus den Begründungen so nicht entnehmen, die das eher zynische Argument – „Wir schaffen jetzt die Arbeitspflicht ab, dann brauchen wir auch nicht mehr angemessen zu entlohnen“ bestätigen würden. Ich glaube, da waren auch andere Überlegungen leitend. Unter anderem, dass man die Arbeit nicht als besonders resozialisierungsförderlich ansehen kann, wenn sie in Verpackungstätigkeiten oder nur aus sehr eintönigen und anderen einfachsten Tätigkeiten besteht. Das ist auch grundsätzlich unbestreitbar. Und es ist sicherlich sinnvoller, die Arbeiten im Wesentli-

„Es ist sicherlich sinnvoller, die Arbeiten im Wesentlichen auf Ausbildung und Weiterbildung zu konzentrieren“

chen auf Ausbildung und Weiterbildung usw. zu konzentrieren.

Gleichwohl ist natürlich der Strafvollzug im Augenblick, jedenfalls in den Ländern, in denen keine Arbeitspflicht besteht, auch der Aufgabe enthoben, Arbeitsplätze im Sinne der Gewährleistung von Vollbeschäftigung zu schaffen.

Und es ist sicherlich schwierig, Unternehmer in den Vollzug zu bringen und dort produzieren zu lassen, da man einfach nicht die Produktivität wie draußen erreichen kann. Dies hängt auch mit der Arbeitsmotivation der Gefangenen, dem ständigen Wechsel der Belegschaft etc. zusammen. Es will andererseits auch niemand eine hundertprozentige Angleichung der Arbeitsentlohnung. Es würde ja schon eine substantielle Erhöhung ausreichen, um wenigstens entsprechend der Produktivität angemessen zu entlohnen. Im pessimistischsten Fall, das sagen selbst die Leute aus der Justizvollzugsverwaltung, kommt man auf 20 bis 30 Prozent Produk-

tivität im Vergleich zu draußen. Das müsste dann aber auch die Entlohnung sein.

Was wäre denn dann eine Entlohnungssteigerung in naher Zukunft?

Prof. Dünkel: Ich finde, mindestens müssten es im nächsten Schritt 15 bis 20 Prozent des vergleichbaren Lohnes in Freiheit sein. Das würde praktisch in etwa einer Verdoppelung entsprechen. Interessanterweise hat man im Bereich der Sicherungsverwahrungsvollzugsgesetze, die alle seit dem 1. Juni 2013 gelten, diese 16 Prozent – soweit ich weiß – festgesetzt. Als ich dazu um eine Stellungnahme gebeten wurde, habe ich betont: „Das ist genau das, was mindestens im Strafvollzug gezahlt werden müsste!“ Wenn man also ein Abstandsgebot auch in diesem Bereich wahren will, müssten in der Sicherungsverwahrung dann 30 Prozent gezahlt werden. Das ist natürlich dann auch wieder schwierig, aber so müsste die Arbeitsentlohnung im Endeffekt aussehen.

Da könnte man also auf dem Gebiet von den Standards der Sicherungsverwahrung lernen?

Prof. Dünkel: Bei dem Vergleich ist es so wie mit dem Hasen und dem Igel. Die Sicherungsverwahrung gibt etwas an Verbesserungen vor, um einen Abstand vom Strafvollzug zu erreichen. Aber eigentlich gibt sie das vor, was im Strafvollzug auch gültig sein müsste, um ihn angemessen auszustatten. Das ist natürlich schwierig.

Das Problem ist, dass die Länder in dem Bemühen, das Abstandsgebot zu verwirklichen, dann bestimmte Dinge verbessern, wie beispielsweise die Unterbringung. Die Hafträume sind größer, in Hamburg haben sie 16 qm, in anderen Ländern 20 qm. Die Rechtsprechung im Urteil aus Nauenburg hat 20 qm für angemessen gehalten. Da streiten sich dann wieder die Oberlandesgerichte. Auf jeden Fall muss es mehr sein als im Strafvollzug. Andererseits, was spricht eigentlich dagegen, dass ein Strafgefangener 15 qm Haftraum hat und damit im Sinne des Angleichungsgrundsatzes das hat, was ein normales Zimmer draußen auch an Raumumfang hat?

Gleichwohl, die Abschaffung der Arbeitspflicht halte ich eben so lange für verfehlt, wie der Vollzug dadurch nicht mehr verpflichtet ist, ausreichend Beschäftigung für alle zu schaffen. Einen Vollzug, in dem die Gefangenen den ganzen Tag irgendwie vor Langeweile fast sterben und nichts mehr an Tagesstruktur außerhalb der Essenszeiten vorgegeben wird, halte ich für ein ganz gefährliches Unternehmen. Die Erfahrungen aus dem Jugendstrafvollzug belegen, dass Langeweile und fehlende Struktur eine

hochexplosive Mischung unkontrollierter Gewaltausbrüche ergeben können.

Wenn man die Gefangenen andererseits 23 Stunden in ihrem Haftraum wegsperret, würden sich richtigerweise der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) oder das Antifolterkomitee einmischen. Also müssen die Anstalten Aktivitäten für die Gefangenen vorsehen. Wenn nun die Arbeit wegfällt, wird eine Strukturierung des Alltags schwierig. Man kann ja nicht den ganzen Tag Fußball spielen oder fernsehen.

Sie nannten gerade den EuGH für Menschenrechte. In einem Fall gegen Österreich entschied der EuGH, dass es nicht gegen die Menschenrechtskonventionen verstößt, wenn in Österreich Strafgefangene nicht in die Rentenversicherung einbezogen sind.

Prof. Dünkel: Das mag ja sein. Es mag auch sein, dass unser Verfassungsgericht vielleicht ähnlich entscheiden würde. Aber das heißt ja noch lange nicht, dass dieser Zustand akzeptabel ist. Sicherlich wirkt sich eine kurze Haftstrafe von sechs Monaten o. ä. auf die spätere Rente nur minimal aus. Aber bei Freiheitsstrafen von einigen Jahren ist es dann wirklich spürbar. Es gibt eben zwangsläufig dadurch Hartz-IV-Karrieren von Menschen, die aufgrund längerfristigen Strafvollzugs im Rentenalter auf Sozialhilfe angewiesen sind. Da ist dann, glaube ich, schon irgendwo die Grenze der Verfassungswidrigkeit erreicht.

Was meinen Sie, fehlt da der politische Wille, die 1977 geleistete Zusage zum Einbezug in die Rentenversicherung umzusetzen?

Prof. Dünkel: Ich denke, es gibt keine starke Lobby für die Gefangenen. Das sieht man ja auch an unserer Gruppe. Der Ziethener Kreis in allen Ehren, wir sind nette Leute und bemühen uns und es gibt noch ein paar andere engagierte Kreise bis hin zur BAG-S usw., also gewisse Interessenverbände oder engagierte Bürger, aber die haben alle keinen wirklichen Einfluss auf die Parteien. Auch die großen Parteien negieren das. Es ist ja auch kein Thema bei der Großen Koalition von CDU/CSU und SPD, die das Thema gar nicht diskutieren. Es werden Rechtsfragen, wie Abhören von Bürgern und Datenschutz usw., diskutiert, aber der Strafvollzug ist außen vor. Deswegen ist die einzige Hilfe, die man erwarten kann, das Bundesverfassungsgericht oder eine europäische Institution. Wenn der EGMR das für Österreich einmal entschieden hat, heißt es nicht, dass es nicht doch mit Blick auf speziell langstrafige Gefangene eine andere Entscheidung geben kann. Es müsste verdeutlicht werden, dass die fehlende Einbeziehung in die Rentensysteme eine Diskriminierung darstellt, die über das, was Freiheitsstrafe legitimer Weise sein

soll, weit hinausgeht. Insofern bin ich durchaus optimistisch, dass man vielleicht irgendwann einmal eine höchstrichterliche Entscheidung in diesem Sinne erwarten kann.

Wir hatten vorhin über die nicht-monetäre Komponente der Arbeitsentlohnung gesprochen. Mit der Abschaffung der Arbeitspflicht würde diese ja dementsprechend auch entfallen. Wie sehen Sie das?

Prof. Dünkel: Sie ist nicht deswegen weggefallen, sondern der Grund ist ein anderer. Im Musterentwurf und auch in den Landesgesetzen, die darauf basieren, ist die Obergrenze für Hafturlaub weggefallen, was eine deutliche Verbesserung darstellt. Das heißt, dass in Mecklenburg-Vorpommern zum Beispiel ein Gefangener mehr Urlaub (in der Diktion des Gesetzes: Langzeitausgänge) bekommen kann als die bisherigen 21 Tage

„Langeweile und fehlende Struktur sind eine hochexplosive Mischung“

pro Jahr. In Bezug auf die nicht-monetäre Komponente hat das folgende Bedeutung. Man konnte zuvor sagen: Es gibt 21 Tage Regelurlaub pro Jahr, und als nicht-monetäre Komponente gibt es sechs Tage dazu. Das ist nun nicht mehr möglich.

Mein Vorschlag im Rahmen von verschiedenen Stellungnahmen zu Landesstrafvollzugsgesetzen war, dass man nicht mehr von der Maßeinheit „Hafturlaub“ ausgeht, sondern dass man die nicht-monetäre Komponente i. S. d. Verkürzung der Strafe ausgestaltet.

Ich habe vorgeschlagen, dass beispielsweise ein Gefangener, der ein Jahr arbeitet, für zwei Tage Arbeit einen Tag Haftzeitverkürzung bekommen soll. Das wäre schon eine extreme Variante, da das bedeuten würde, dass man automatisch ein Drittel der Strafe erlassen bekommt. Vielleicht muss man es nicht so extrem gestalten, aber man könnte überlegen, dass man ungefähr ein Fünftel der Strafe erlassen bekommt, wenn man regelmäßig gearbeitet hat. Das wäre schon ein echter Anreiz.

Auch im Ziethener Kreis haben wir, mit Blick auf ausländische Regelungen, wie in Griechenland und in Frankreich, wo es automatische Haftzeitverkürzungen für arbeitende

Gefangene gibt, das Thema diskutiert und größtenteils befürwortet.

Sowas geht bei der Sicherungsverwahrung selbstverständlich nicht....

Prof. Dünkel: Natürlich bei der Sicherungsverwahrung als zeitlich unbestimmter Sanktion kann man das nicht so machen. Deswegen muss man dort auch die monetäre Komponente erhöhen, weil eine Haftzeitverkürzung logischerweise nicht geht. Aber im Strafvollzug könnte man auf diese Weise die Entlohnung einigermaßen verfassungsmäßig gestalten. Hier braucht man die nicht-monetäre Komponente definitiv, es sei denn, man setzt die monetäre Komponente so hoch an, dass kein Zweifel an der Verfassungsmäßigkeit mehr besteht. Also bei 15 bis 20 Prozent Entlohnung. Ich halte es aber auch für charmant, dass man den Gefangenen einen Anreiz gibt, der zu einer substantiellen früheren Entlassung führen kann. Das finde ich für die Motivation sehr wichtig. Im Übrigen wäre bei Haftzeitverkürzungsmodellen natürlich die Konsequenz, dass der Vollzug verpflichtet ist, alle Gefangenen zu beschäftigen und/oder auszubilden. Dieses Gesamtkonzept ist, glaube ich, das Wichtige: angemessene Entlohnung für Arbeit, Ausbildung und Schule, Vollbeschäftigung und die Möglichkeit der Haftzeitverkürzung.

Stichwort Haftzeitverkürzung: Sie hatten vorhin Griechenland genannt. Da wird das so praktiziert?

Prof. Dünkel: In Griechenland gibt es sehr weitreichende Möglichkeiten der Haftzeitverkürzung durch Arbeit. Im günstigen Fall kann ein Gefangener für einen Tag Arbeit eineinhalb Tage Haftzeitverkürzung bekommen. Das heißt, die Strafe beträgt dann nur noch ungefähr 30 bis 40 Prozent der Ausgangsstrafe, wenn Gefangene arbeiten. Bei einer zweieinhalbjährigen Freiheitsstrafe würden Gefangene u. U. schon nach einem Jahr entlassen werden, wenn sie gearbeitet haben.

Und die halten auch für jeden auch Arbeit vor?

Prof. Dünkel: Das eben nicht. Das ist das Problem in Griechenland und in den meisten europäischen Ländern. Die Haftanstalten sind vielfach auch überbelegt.

Und in anderen Ländern?

Prof. Dünkel: Die skandinavischen Länder sind insofern im Vorteil, weil sie mehr Freigänger haben und einen offeneren Vollzug. In den osteuropäischen Ländern ist, relativ gesehen, die Entlohnung besser. In Polen beispielsweise entspricht die Gefangenenentlohnung dem gesetzlichen Mindestlohn,

der draußen gilt. Das ist gesetzlich so vorgehen. Auch das polnische Verfassungsgericht hat dies bestätigt. Das heißt, wenn wir in Deutschland den Mindestlohn einführen würden, dann würde dieser auch in Haft gelten, wenn die polnischen Maßstäbe auch für uns gälten. Nun ist der gesetzliche Mindestlohn in Polen sehr niedrig, aber immerhin ist diese Angleichung im Ansatz bemerkenswert. Prozentual bezogen auf das, was die Menschen draußen verdienen, verdient ein Gefangener in diesen Ländern mehr als bei uns. Das liegt vermutlich auch in der Tradition, dass in fast allen osteuropäischen Ländern in der Zeit des Sozialismus die Gefangenenarbeit einen wichtigen Faktor der gesellschaftlichen Produktivität darstellte. Viele Produktionsstätten befanden sich in den Gefängnissen.

Zusammenfassend zum Schluss. Wir haben in unserem Titel des Heftes auch die Begriffe der „Würde und Wertschätzung“ genannt. Welchen Weg müsste man gehen, damit Gefangenenarbeit mehr gewürdigt und wertgeschätzt wird?

Prof. Dünkel: Erst einmal müsste die Gefangenenarbeit als solche eine möglichst sinnvolle Tätigkeit beinhalten. In der Tat ist die Kritik von denen, die die Arbeitspflicht abschaffen wollen, insoweit berechtigt, als die Arbeit vielfach sehr geringe Anforderungen stellt und kaum als Resozialisierungsfördernd angesehen werden kann. Es muss sicherlich darum gehen, dass die Arbeit auch eine sinnvolle Betätigung umfasst und dass man sich mit der Arbeit auch in gewissem Maße identifizieren kann. Darüber hinaus, selbst wenn es dann bei einfachen Tätigkeiten bleiben muss, weil bestimmte Gefangene vielleicht keinerlei Qualifikation und Durchhaltevermögen mitbringen, muss wenigstens mit der Arbeitsentlohnung dem Gefangenen das Gefühl gegeben werden, dass er etwas Sinnvolles tut und dass das, was er tut, auch etwas „wert“ ist. Das ist die Arbeit ja auch, denn der Unternehmer erzielt einen gewissen Preis, die Produktivität auch von wenig motivierten Gefangenen ist immer noch größer als die tatsächliche Arbeitsentlohnung. Vermutlich ist sie doppelt so hoch und deswegen kann (und muss) zumindest eine deutliche

Anhebung der monetären Entlohnung vorgehen werden. Ein weiteres motivationssteigerndes Element wäre, die nicht-monetäre Komponente durch eine frühzeitigere Entlassungschance aufzuwerten. In diesem Zusammenhang besteht ein allgemeiner Konsens, dass schulische oder berufliche Ausbildungsmaßnahmen immer Vorrang haben und natürlich genauso entlohnt werden müssen wie Arbeit. Es sollten auch insoweit Anreize gesetzt werden, dass Gefangene für das spätere Leben nach der Entlassung etwas tun und das ist in erster Linie eine qualifizierte Ausbildung.

Prof. Dr. Frieder Dünkel, Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Ernst-Moritz-Arndt-Universität in Greifswald



Aus Briefen Gefangener

Meinungen der Inhaftierten zum Thema Altersabsicherung

...unser Anliegen: Wir sind alle zwischen 18 und 25 Jahre alt und verbüßen ein- bis dreijährige Haftstrafen in der JVA. Wir müssen für 0,53 cent die Stunde unter üblen Bedingungen Akkordarbeiten durchführen. Um unseren Einkauf zu finanzieren, um den Strom für die Waschmaschine, die Gebühren für den Fernseher und ein bißchen Tabak kaufen zu können, werden wir ausgenutzt. Unsere Hoffnung wäre, dass es mal an die Öffentlichkeit kommt, wie die Arbeitsbeamten die Häftlinge fertig machen. Wenn es eine Möglichkeit für Sie gibt, etwas zu erreichen, dann wären 400 Menschen hier sehr dankbar.“

Die Insassen von fünf Häusern

Quelle: aus Briefen, die Gefangene an das Komitee für Grundrechte gerichtet haben.

Sehr geehrte Damen und Herren,

in Kürze werde ich entlassen, ich habe als Ersttäter von meinen sieben Jahren bereits sechs Jahre und acht Monate „abgesessen“, davon ca vier Jahre in der anstaltseigenen Druckerei gearbeitet. Ich bin gelernter Schriftsetzer, mittlerweile 58 Jahre alt und habe glücklicherweise eine Familie, die zu mir steht. Man sollte Anstaltsleitern mal erklären, was unter Resozialisierung zu verstehen ist, was 1/2, 2/3 und 7/12-tel Strafe zu bedeuten haben. ... ich fände es auch gut, wenn nicht nur die arbeitenden Gefangenen in die Rentenversicherung eingezogen würden, sondern auch die „Löhne“ etwas angemessener wären...“

Wilhelm, Inhaftierter

Quelle: aus Briefen, die Gefangene an das Komitee für Grundrechte gerichtet haben.

„... Denn so stehen viele von uns später ohne Altersabsicherung da. Wir arbeiten ja nun schon für neun Prozent des Brutto-Ecklohns. Billiarbeit und keine Rente. Wir sind verurteilt für eine Straftat und nicht dafür, unter dem Mindestlohn zu arbeiten. Danke, dass Ihr Euch für uns einsetzt.“

Holger, Inhaftierter

Quelle: aus Briefen, die Gefangene an das Komitee für Grundrechte gerichtet haben.

Gerechtere Arbeitsentlohnung und Alterssicherung für Gefangene!

Ziethener Kreis fordert die sozialversicherungsrechtliche Absicherung und bessere Arbeitsentlohnung von Gefangenen

Die Gesetzgebung der Bundesländer im Bereich des Strafvollzugsrechts zeigt aktuell, dass drei fundamentale Grundsatzfragen unverändert nicht gelöst sind, die schon seit Anfang der 1970er Jahre zu den vordringlichen Reformfragen gehören: Zum einen die fehlende Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung, zum anderen die nach wie vor unzulängliche Arbeitsentlohnung und schließlich der Mangel an sinnvoller und wirtschaftlich ergiebiger Arbeit im Strafvollzug.

Gefangene haben insbesondere nach langer Strafverbüßung im Rentenalter i. d. R. nur Anspruch auf Versorgung auf Sozialhilfeniveau, obwohl sie u. U. jahrelang im Vollzug einer regelmäßigen Arbeit nachgegangen sind.

Die Arbeitsentlohnung liegt seit 2001 bei 9% des Durchschnittslohns der Sozialversicherten. Ein Gefangener verdient damit ca. 200 € pro Monat. Die Regulierung von Schulden, Unterhaltsleistungen gegenüber der Familie, geschweige denn Wiedergutmachung/Entschädigung von Opfern sind damit faktisch ausgeschlossen.

Das BVerfG hat in seinem Grundsatzurteil zur Arbeitsentlohnung im Jahr 1998 festgestellt, dass als Pflichtarbeit vorgesehene Arbeit als Mittel der Resozialisierung nur dann als verfassungsgemäß angesehen werden kann, wenn dem Gefangenen durch die Höhe der Arbeitsentlohnung der Wert regelmäßiger Arbeit für ein künftiges eigenverantwortliches Leben in Gestalt eines für ihn greifbaren Vorteils verdeutlicht wird. Durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts muss ihm in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist (vgl. BVerfG NSZ 1998, S. 438 ff.).

In seinem Urteil von 2001 hat das BVerfG die seinerzeitige Erhöhung von 5% auf 9% in diesem Sinn (nicht zuletzt dank der nichtmonetären Komponente der Arbeitsentlohnung von 6 Tagen zusätzlicher Beurlaubungen oder entsprechend vorverlegter Entlassung) als gerade noch verfassungsgemäß angesehen. Gleichzeitig hat es den Gesetzgeber aber dazu verpflichtet, zeitnah über eine weitere Erhöhung zu befinden.

Keines der Bundesländer, die jetzt die Zuständigkeit für die Strafvollzugsgesetzgebung und die ein StVollzG bereits verabschiedet haben, hat sich mit der Erhöhung der Arbeitsentlohnung auseinandergesetzt. Nachdem nunmehr 10 Jahre vergangen sind, ist die Untätigkeit des Gesetzgebers als Ver-

fassungsverstoß zu werten. Dies gilt umso mehr, als etliche Gesetzgeber nicht nur die Arbeitsentlohnung unverändert niedrig belassen, sondern darüber hinaus Gefangene mit den Kosten für Stromverbrauch, teilweise bestimmte Freizeitangebote und für Gesundheitsfürsorge finanziell belasten. Derartige Zusatzbelastungen wären im Sinne des Angleichungsgrundsatzes nur hinnehmbar, wenn die Arbeitsentlohnung substantiell erhöht würde (s. u. 2.).

In ihrem aktuellen gemeinsamen Entwurf eines Strafvollzugsgesetzes möchten 10 Bundesländer das Problem einer gerechteren Entlohnung dadurch umgehen, dass sie die Arbeitspflicht abschaffen. Die nichtmonetäre Komponente der Arbeitsentlohnung wird sogar gänzlich gestrichen und damit hinter den vom BVerfG festgelegten Mindeststandard zurückgegangen. Dieser Versuch, die inhaltliche Begründung des BVerfG zur Resozialisierungsfunktion der Arbeit auszuhebeln, ist inakzeptabel und wird einer verfassungsrechtlichen Prüfung nicht standhalten.

Keines der Bundesländer hat die Einbeziehung von Gefangenen in die Rentenversicherung direkt oder über den Bundesrat in irgendeiner Weise thematisiert. Sinngemäß gilt auch insoweit die Argumentation des BVerfG zur Notwendigkeit der Erhöhung des Arbeitsentgelts. Denn durch die Einbeziehung in die Rentenversicherung würde dem Gefangenen gleichfalls bewusst gemacht, dass es sinnvoll ist einer Arbeit oder einer anderen die Wiedereingliederung fördernden Aktivität nachzugehen und für die Zukunft vorzusorgen. Dementsprechend hatte der Bundestag 1976 bei der Verabschiedung des StVollzG die Einbeziehung im Grundsatz beschlossen und lediglich das Inkrafttreten der entsprechenden §§ 191-193 StVollzG auf einen späteren Zeitpunkt verschoben (vgl. § 198 Abs. 3 StVollzG).

Der Ziethener Kreis ist sich darüber im Klaren, dass die ggf. anfallenden Beiträge für die Sozialversicherungsträger kurzfristig zu finanziellen Mehrbelastungen des Vollzugs führen, jedoch werden die Kosten durch verminderte Sozialhilfeleistungen für Rentner und für die Angehörigen von Gefangenen kompensiert.

Daher fordern wir:

1. Alle Gefangenen sind in die Rentenversicherungssysteme einzubeziehen. Anknüpfungspunkt für die Leistung von Beiträgen sollen alle im Vollzugsplan festgelegten verpflichtenden Aktivitäten sein, also Ausbildungs-, therapeu-

tische und sonstige Behandlungsmaßnahmen sowie die Arbeit.

2. Die Arbeitsentlohnung und eine Vergütung der unter Ziffer 1. genannten Aktivitäten ist in der monetären Komponente schrittweise in Richtung tarifliche Entlohnung fortzuentwickeln, in einem ersten Schritt mit einer Erhöhung von 9% auf 15% (was der seinerzeitigen Forderung des Bundesjustizministeriums entspräche). Die nichtmonetäre Komponente ist um ein Vielfaches zu erhöhen, um einen wirksamen Anreiz für die Gefangenen darzustellen. Sie sollte eine Vorverlegung des Entlassungszeitpunktes um mindestens 30 Tage pro Arbeitsjahr ermöglichen.

3. Der Vollzug ist verpflichtet, jedem Gefangenen, der nicht an einer Ausbildungs- oder Trainingsmaßnahme teilnimmt, wirtschaftlich sinnvolle Arbeit zur Verfügung zu stellen. Die Vollzugsverwaltungen müssen prioritär arbeitsmarktgerechte Ausbildungsmaßnahmen für alle Gefangenen bereitstellen und darüber hinaus Strategien entwickeln, die zu einem erweiterten Angebot qualifizierter Arbeit führen. Dies ist umso zwingender, als der o. g. gemeinsame Entwurf von 10 Bundesländern für neue Länder-Strafvollzugsgesetze die Abschaffung der Arbeitspflicht für Gefangene vorsieht. Ohne gesetzliche Verpflichtung, ausreichend Ausbildungs- bzw. Arbeitsplätze zur Verfügung zu stellen, wird das Ziel, Gefangene nach ihrer Entlassung in den Arbeitsprozess einzugliedern, verfehlt und das Rückfallrisiko erhöht. Dabei handelt es sich um eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe. Für diese Aufgabe sollte auch die Wirtschaft stärker in die Pflicht genommen werden, die sowohl innerhalb des Vollzugs qualifizierte Betriebe einrichten wie auch für entlassene Gefangene Beschäftigungsverhältnisse bereitstellen sollte.

Im Ziethener Kreis, einer parteipolitisch unabhängigen Gruppe kriminalpolitisch engagierter Wissenschaftler und Praktiker, arbeiten die nachfolgenden Personen zusammen: Prof. Dr. Andrea Baechtold, Bern; Prof. Dr. Heinz Cornel, Berlin; Prof. Dr. Frieder Dünkel, Greifswald; Christoph Flügge, Den Haag; Ulrich Freise, Berlin; Manfred Lösch, Berlin; Anke Pörksen, Hamburg; Dr. Harald Preusker, Dresden; Dr. Ineke Pruin, Greifswald/Mannheim; Prof. Dr. Bernd-Rüdiger Sonnen, Hamburg.

Rente für Gefangene!

Die Petition des Komitees für Grundrechte und Demokratie zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung¹ von Martin Singe

Das Komitee für Grundrechte und Demokratie hat seit seiner Gründung einen Schwerpunkt in der Arbeit für Gefangene. Die Arbeitsgruppe Strafvollzug versucht, aktuelle Themen aufzugreifen, Schwerpunkte zu setzen und diese durch Tagungen und Publikationen sowie Öffentlichkeitsarbeit in die politische Debatte zu tragen. In den letzten Jahren gehörten zu den größeren Schwerpunkten die Arbeit gegen die lebenslange Freiheitsstrafe, zur Sicherungsverwahrung, zum DNA-Feststellungsgesetz und zu den Haftbedingungen. Zum Thema Haftbedingungen hat das Grundrechtekomitee im Jahr 2008 eine Tagung veranstaltet, die 2009 in einer Broschüre dokumentiert wurde² Elke Bahl vom Verein Bremische Straffälligenpolitik referierte zum Thema: „'Exklusion' als strukturelle Haftbedingung: Exkludierende

gesellschaftliche Teilhabe nur unzureichend möglich ist. Außerdem widersprechen die Ausschlüsse den Angleichungs- und Gegenwirkungsgrundsätzen in § 3 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG).

Entstehung und Inhalt der Petition

Nach der Tagung hat die AG Strafvollzug des Grundrechtekomitees das Thema Exklusion aufgegriffen und beschlossen, eine Petition für die Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung zu starten. Der Ausschluss aus der Kranken- und Pflegeversicherung ist skandalös, da eine freie Arztwahl so nicht möglich ist. Zudem ist die Gesundheitsversorgung in vielen Anstalten meist katastrophal. Außerdem verlieren die Familienangehörigen oft ihre Versicherung, da sie bei

werden in die Rentenversicherung einbezogen. Die seit über 30 Jahren suspendierten §§ 190-193 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) werden gemäß § 198 Abs. 3 StVollzG – in angepasster Form – in Kraft gesetzt.“

In der Begründung wiesen wir darauf hin, dass der Bundesgesetzgeber bei der Formulierung des neuen StVollzG (vom 16.3.1976, Inkrafttreten am 1.1.1977) mit den §§ 190-193 die Einbeziehung von arbeitenden Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme bereits umfassend geregelt hatte (vgl. www.gesetzesguide.de/stvollzg.html#stvollzg190).

In § 198 Abs. 3 StVollzG wurde angekündigt, dass jene Paragraphen „durch besonderes Bundesgesetz (...) in Kraft gesetzt“ werden. Das versprochene Bundesgesetz wurde jedoch bis heute nicht erlassen. Geregelt ist bislang lediglich die Unfall- und die Arbeitslosenversicherung. Der Gesetzgeber hielt seinerzeit die Einbeziehung von Strafgefangenen in die sozialen Sicherungssysteme für unentbehrlich und betonte, dass es „nicht gerechtfertigt ist, neben den notwendigen Einschränkungen, die der Freiheitsentzug unvermeidbar mit sich bringt, weitere vermeidbare wirtschaftliche Einbußen zuzufügen“ (BT-Drs. 7/918, 67). Wir wiesen in der Begründung auch darauf hin, dass die Bundesregierung 2008 auf eine Kleine Anfrage hin betonte, dass sie „die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche ... Rentenversicherung weiterhin für sinnvoll“ halte (BT-Drs. 16/11362).

Der Gesetzgeber hatte mit dem Erlass des neuen StVollzG einen Rechtsanspruch der Gefangenen auf Einschluss in die Sozialversicherungen dem Grunde nach gesetzlich anerkannt und sich insoweit selbst gebunden. Auch viele Juristinnen und Juristen sehen in dem Gesetz von 1977 eine solche Selbstbindung, so dass der Verstoß dagegen einen Rechtsbruch bedeute. Das im geltenden StVollzG angekündigte Bundesgesetz zur sozialen Sicherung von Gefangenen nicht zu erlassen, kommt zumindest einem schweren Vertrauensbruch gleich. Dies „aufgeschobene Inkraftsetzung“ zu nennen (BT-Drs. 16/11362), klingt nach über 36 Jahren wie purer Zynismus.

Die Strafgefangenen (zumindest) in die Rentenversicherung einzubeziehen, ist ein Gebot sozialer Rechtspolitik und ist sowohl der Verfassung als auch den Grund- und Menschenrechten der Strafgefangenen geschul-

dem Inhaftierten mitversichert waren. Wir wollten uns jedoch auf ein Thema konzentrieren und stellten daher den Ausschluss aus der Rentenversicherung in den Mittelpunkt der Petition. Aus dem von der Arbeitsgruppe erstellten Petitionsentwurf möchte ich die zentralen Passagen vorstellen:

Die „Petition zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung“ fordert: „Der Deutsche Bundestag möge beschließen: Gefangene, die im Strafvollzug einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen,

„...vielen scheint nicht klar zu sein, wie wichtig es ist, zumindest im Alter und speziell in den letzten Lebensjahren finanziell abgesichert zu sein. Insbesondere bei Alleinstehenden, die keine Familienangehörige mehr haben, welche bereit wären, sie zu unterstützen, geschweige denn im Pflegefall zu umsorgen? Wer kümmert sich dann um Einen, wenn man ca. 12 Jahre beitragspflichtig gearbeitet hat und heute, mit 48 Jahren gerade einmal 145,65 Euro im Monat an Rentenanspruch erworben hat. Mit Eintritt ins Rentenalter ergäbe sich daraus, ein Anspruch von gerade mal 250 Euro monatlich mit Vollendung des 65. Lebensjahres und mit der Voraussetzung, da bis dahin eine durchschnittliche Beitragshöhe eingezahlt würde, wie in den letzten fünf Arbeitsjahren. Blicke es dabei, wie es ist, stünde einem als Rentner später einmal weit weniger zu, als der derzeitige Hartz-IV-Satz von 365 Euro zzgl. Miete.

Von bislang 12 Vollzugsjahren, in denen ich mindestens 7 Jahre in verschiedenen Tätigkeiten beschäftigt war, Lehrgänge und Fortbildungen absolvierte, fehlen bislang die Beiträge zur Rentenversicherung wie bei jedem anderen arbeitenden Mitgefangenen auch. Doch was ist, wenn nun doch ein Gesetz in kraft tritt, wie es wünschenswert und längst überfällig wäre? Wird die bereits zurück liegende Arbeitszeit und -leistung berücksichtigt und werden Beiträge für die gesetzliche Rentenversicherung nachgezahlt? Und wenn ja, wie hoch fallen diese aus und wie würden sie be- und/oder angerechnet?“

„Werner“, Inhaftierter

Quelle: aus Briefen, die Gefangene an das Komitee für Grundrechte gerichtet haben.

Haftfolgen“. Durch die geringe Entlohnung und den Ausschluss aus der Rentenversicherung würde das Armutsrisiko nach der Entlassung und im Alter erhöht und die Exklusion auch nach der Haft fortgesetzt, da eine

¹ Hinweis: Herr Singe referierte ausführlich auf der Fachwoche der EKS und der KAGS zu dem Thema, die vom 25. - 27.11.2013 in Wiesbaden stattfand (www.fachwoche.de) Ein Tagungsband wird von den Veranstaltern noch herausgegeben.

² Komitee für Grundrechte und Demokratie, Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation einer Öffentlichen Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag. Köln 2009, 168 Seiten, 8,- Euro).

det: Wir nannten in der Petition drei zentrale Argumente:

- Die Einbeziehung in die Rentenversicherung ergibt sich aus dem Wieder-eingliederungsauftrag des Strafvollzuges, denn eine eigenverantwortliche Lebensführung nach der Entlassung bedarf der sozialen Absicherung.
- Die Würde des arbeitenden Strafgefangenen wird angetastet, wenn seine Arbeitszeiten keine (sozialversicherungsrechtliche) Anerkennung finden.
- Das Gleichheits- und das Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes werden verletzt, wenn die Arbeit im Strafvollzug nicht mit üblicher Arbeit gleichgesetzt wird.

Darüber hinaus hat der Ausschluss der Gefangenen aus der Rentenversicherung – neben der geringen Entlohnung – zusätzlich zu solchen Grundsatzverletzungen praktische negative Folgen, z. B.: Die Arbeitsmotivation wird geschwächt; Unterhaltspflichten können ggf. nicht erfüllt werden; eine materielle Schadenswiedergutmachung wird verhindert, so dass auch der Opferschutz berührt ist; bei der Entlassung stehen Gefangene oft vor einem hohen Schuldenberg, der nicht zu bewältigen ist. So wirkt der Versicherungsausschluss kontraproduktiv zur Forderung nach sozialer Wiedereingliederung.

Zur Zuständigkeit des Bundes

Da die Bundesregierung zwar in Statements immer wieder bis heute betont, dass sie die Einbeziehung der Gefangenen im Grundsatz für richtig halte, die Länder sich jedoch wegen ihrer schwachen Haushalte dagegen wehrten, fügten wir hierzu in die Petition einen entsprechenden Passus ein: „Fiskalische Bedenken dürfen der Durchsetzung dieser Prinzipien nicht im Wege stehen; gegen entsprechende erwartbare Bedenken der Länder muss sich der Bundestag gegebenenfalls durchsetzen. Der Bundesgesetzgeber muss zu seinem Wort stehen.“ Das Argument, dass die Länder einem solchen Gesetz entgegenstünden, wird immer wieder vorgetragen, ist aber letztlich nicht stichhaltig. Zwar liegt das Gesetz wohl nicht im (vordergründigen) Interesse der Länder, die für die Kosten aufkommen müssten. Dennoch ist der Bundesgesetzgeber für die Benennung der Gruppen, die über das Sozialgesetzbuch in die Rentenversicherung einbezogen werden, allein zuständig und könnte sich im Rahmen der sog. konkurrierenden Gesetzgebung über Bedenken der Länder hinwegsetzen. Das Gesetz ist nicht zustimmungspflichtig, vielmehr könnte der Bundesrat lediglich Einspruch einlegen. Dieser wiederum könnte vom Bundestag überstimmt werden. Andererseits

wurde von manchen Seiten argumentiert, dass doch einige Länder vorangehen könnten und selbständig eine Einbeziehung in die Rentenversicherung für die Strafgefangenen ihres Landes vornehmen könnten, indem sie einfach für diese bei der Rentenversicherung Einzahlungen tätigten. Diese Annahme ist jedoch auch falsch. Eben weil der Bund bestimmt, wer über das Sozialgesetzbuch in die Versicherungen einbezogen ist, können die Länder auch nach der Föderalismusreform hier nicht eigeninitiativ werden. Sie könnten allerdings darauf hinwirken, dass der Widerstand im Bundesrat aufgegeben wird.

Arbeitspflicht als Grund für den Ausschluss aus der Rentenversicherung?

Im Brief des Brandenburgischen Justizministeriums wurde das Thema Arbeitspflicht angesprochen. Seit Jahren wird wiederholt vorgetragen, dass eine Rentenversicherung für Gefangene nicht möglich sei, weil diese kein freiwilliges Arbeitsverhältnis auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt hätten. Vor allem CDU/CSU und FDP sowie die Ministerien Justiz sowie Arbeit und Soziales argumentieren mit der Arbeitspflicht als Grund für die Exklusion aus der Rentenversicherung. So heißt es z. B. in einer Antwort des Ministeriums für Arbeit und Soziales vom 28.7.2011 an MdB Anton Schaaf: „Nach geltendem Recht unterliegen Strafgefangene während einer Tätigkeit im Rahmen des Strafvollzugs nicht der Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung, da ihre Arbeitsleistung aufgrund eines öffentlich-rechtlichen Gewahrsamsverhältnisses erbracht wird. Für diese Zeiten werden folglich auch keine Beiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung gezahlt.“

Dieses Argument greift jedoch nicht. Gefangene können aufgrund der Freiheitsstrafe – außer im offenen Vollzug – gar kein freiwilliges Arbeitsverhältnis eingehen. Das ist die sich aus der Freiheitsstrafe ergebende typische Situation. Die Argumente für die Einbeziehung werden davon nicht berührt. Der Bundesgesetzgeber selbst hatte ja diese Einbeziehung vorgesehen – im Bewusstsein der bestehenden Arbeitspflicht. Die formale Beschäftigungssituation hat sich seit dem Strafvollzugs-Gesetzesentwurf von 1976/77 nicht geändert. Negativen Folgererscheinungen der Strafhaft, die über den Freiheitsentzug hinausgehen, ist nach dem Resozialisierungsgebot entgegenzuwirken. Das Bundessozialgericht hat dies hinsichtlich der sozialen Sicherung von Gefangenen betont (vgl. BSGE 48, 129, 134): „Die Unterscheidung zwischen der Beschäftigung in einem freien Beschäftigungsverhältnis (§ 39 StVollzG) und zugewiesener Arbeit (§ 37 i. V. m. § 41 StVollzG) ist eine sich aus der Abwicklung des Strafvollzugs ergebende Folge,

an die aber für die Zeit nach der Straferlassung keine unterschiedlichen Folgerungen hinsichtlich der sozialen Sicherung des Gefangenen geknüpft werden dürfen.“ (s. Schirmer 2008, S. 110 f.). Andererseits bewirkt der Wegfall der Arbeitspflicht bzw. deren Umwandlung in ein Recht auf Arbeit nicht, dass eine automatische Einbeziehung in die Rentenversicherung die Folge wäre. Im gemeinsamen sogenannten 10er-Entwurf für neue Strafvollzugsgesetze der Länder ist der Wegfall der Arbeitspflicht vorgesehen. Dies wird jedoch wohl nicht von allen am 10er-Entwurf beteiligten Ländern umgesetzt werden. Dennoch bedeutet der Wegfall der Arbeitspflicht zumindest in einigen Bundesländern eine endgültige Entkräftung dieses Argumentes für den Ausschluss der Gefangenen aus der Rentenversicherung.

Steht das Bundesverfassungsgerichtsurteil zur Gefangenenentlohnung der Rentenforderung im Wege?

Das Bundesverfassungsgericht hat sich 1998 mit der Gefangenenentlohnung und der Einbeziehung in die sozialen Sicherungssysteme beschäftigt. Die Vergütung der Arbeit mit fünf Prozent der Bezugsgröße (Durchschnittslohn aller Versicherten) wird als verfassungswidrig bezeichnet. Das Gericht erinnert daran, dass der Strafrechtsreformausschuss schon bei Verabschiedung des Gesetzes eine stufenweise Anhebung bis Mitte der 1980er-Jahre auf 40 Prozent vorgesehen hatte. Die nach dem Urteil 2001 eingeführte Entlohnung mit neun Prozent der Bemessungsgröße ist von diesem Ziel weit entfernt und kann für die Zukunft auch nicht mehr akzeptiert werden. Dass das Bundesverfassungsgericht in diesem Urteil keinen Verfassungsverstoß in Sachen fehlender Rentenversicherung für Gefangene festgestellt hat, ist nicht entscheidend für die Möglichkeit der Einbeziehung. Das Gericht hat vor allem nicht festgestellt, dass eine Einbeziehung nicht in Frage käme. Vielmehr hat es betont: „Aus Resozialisierungsgründen kann der Gesetzgeber die Verrichtung von Pflichtarbeit auch in der Weise anerkennen, dass er die Gefangenen in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezieht.“ (vgl. BVerfGE 98, S. 169 ff.)

Das Urteil zur Gefangenenentlohnung ist bei Straffälligenhilfsorganisationen sowie kritischen Juristinnen und Juristen auf deutliche Kritik gestoßen. Ulrich Kamann kritisierte das Urteil und schrieb im „Strafverteidiger“ (6/99, S. 348 ff.) u. a.: „Soweit es um die Einbeziehung in die Sozialversicherung geht, ist sich das Bundesverfassungsgericht (kurziv im Orig.) mit dem Urteil vom 1.7.1998 nicht treu geblieben. Zur Resozialisierung gehört die Stärkung des Vertrauens in den Rechts- und Sozialstaat. Zu diesem Zweck hätte das Gericht den Gesetzgeber in die

Pflicht nehmen müssen (...) Dies ist nicht geschehen. Dem seinem Wort nicht getreuen Gesetzgeber ist stattdessen ein Freibrief ausgestellt worden, weiterreichend als bei der Gefangenenentlohnung. Wer die Ignorierung eindeutig übernommener Pflichten als verfassungsgemäß absegnet, setzt das so hoch gepriesene Resozialisierungsprinzip aufs Spiel und trägt dazu bei, dass dieses Prinzip endgültig ins Antiquariat wandert. Das Gericht hätte § 198 Abs. 3 StVollzG in der vorliegenden Form beanstanden und

„Seit längerer Zeit mache ich mir Gedanken darüber, dass es doch ziemlich unfair sei, nicht in die Rentenversicherung einbezogen zu werden beim Arbeiten in einer JVA. Es ist schließlich auch in Verantwortung des Staates, dass eine JVA sich an die Verhältnisse der „Außenwelt“ anpassen sollte...“

Peter, Inhaftierter

Quelle: aus Briefen, die Gefangene an das Komitee für Grundrechte gerichtet haben.

eine Frist zum Erlass des Bundesgesetzes setzen müssen.“ (s. Kamann 1999, S. 350)

Hinweisen möchte ich in diesem rechtlichen Kontext auch auf die „Europäischen Strafvollzugsgrundsätze“, einer Empfehlung des Europarates von 2006. Die Arbeit der Gefangenen solle „so weit wie möglich vergleichbarer Arbeit in Freiheit entsprechen“ (26.7), sie müsse angemessen vergütet werden (26.10) und in Absatz 26,17 wird gefordert: „Arbeitende Gefangene sind so weit wie möglich in das staatliche Sozialversicherungssystem einzubeziehen.“ In etlichen anderen europäischen Staaten gilt die volle Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung (u. a. Frankreich, Italien, Tschechien, Slowakische Republik). Leider hat der Europäische Gerichtshof für Menschenrechte im Juli 2011 eine Entscheidung gefällt, der gemäß für die Staaten keine Verpflichtung zur Aufnahme der Gefangenen in die Rentenversicherung bestehe. Ein Betroffener hatte gegen Österreich geklagt und sich dabei u. a. auf das Diskriminierungsverbot (Art. 14 EMRK) und das Verbot von Sklaverei und Zwangsarbeit (Art. 4) berufen. Allerdings weist der EU-Gerichtshof darauf hin, dass inzwischen schon 22 Mitgliedstaaten des Europarates Gefangenen Zugang zur Rentenversicherung gewährten.

Unterstützende Organisationen für die Petition

Bevor wir die Petition in die Öffentlichkeit gaben, haben wir Organisationen aus der Straffälligenhilfe sowie der Menschenrechtsarbeit um Unterstützung und Erstzeichnungsarbeiten gebeten. Acht Organisationen hatten bis zur Veröffentlichung unterzeichnet, heute tragen die folgenden Gruppen und Organisationen die Petition mit:

- Arbeitskreis Kritischer Strafvollzug e.V., Münster
- Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V., Bonn
- Bundesarbeitskreis Kritischer Juragruppen (BAKJ), Münster
- Deutsche Bewährungshilfe: DBH-Fachverband e.V., Köln
- Der Lichtblick, Gefangenenzeitung der JVA Berlin-Tegel Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS), Berlin
- Humanistische Union e.V., Berlin
- Konferenz der Katholischen Seelsorge bei den Justizvollzugsanstalten in der Bundesrepublik Deutschland, Sögel
- Neue Richtervereinigung (NRV)
- Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, Berlin
- Paritätischer Wohlfahrtsverband, Gesamtverband, Berlin
- Republikanischer Anwältinnen- und Anwälteverein e.V. (RAV), Berlin
- Strafvollzugsarchiv e.V., Bremen
- Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V. (VDJ), Krefeld
- Vorstand der Holtfort-Stiftung, Laatzen
- Institut für Konfliktforschung, Hamburg

Die Breite der Organisationen macht deutlich, dass von allen wichtigen Gruppen, die mit der Straffälligenhilfe befasst sind, unsere Forderung mitgetragen wird. Lokale und regionale Organisationen hatten wir nicht eigens angefragt, sonst wäre die Liste viel länger geworden.

Petitionsübergabe in Berlin im Juli 2011

Ende Mai 2011 wurde die Unterschriftensammlung für die Petition gestartet. Im Rah-

men einer Pressekonferenz am 19.7.2011 in Berlin wurden bereits die ersten 1.598 Unterschriften, darunter 531 von Gefangenen, dem Petitionsausschuss übergeben. Für den Deutschen Bundestag nahm Matthias M. Birkwald (Die Linke) die Unterschriften entgegen. Prof. Johannes Feest vom Strafvollzugsarchiv Bremen war auch zugegen. Er rügte die zögerliche Umsetzung aller auf Resozialisierung ausgerichteten Komponenten im Strafvollzugsgesetz. Verschiedene Zeitschriften berichteten über den Start der Petition. So titelte „die tageszeitung“ am 13.7.2011 unter Bezug auf unsere Einladung zu der Pressekonferenz: „Mehr als 30.000 Gefangene um die Rente geprellt“. Die Zeitung „Neues Deutschland“ überschrieb einen Artikel vom 17.9.2011 mit dem Titel „Schwarzarbeit im Gefängnis“. „epd sozial“ brachte am 14.9.2012 einen Artikel zu unserer Petition mit dem Titel „Arbeiten ohne Rentenanspruch“.

Die Sammlung weiterer Unterschriften unter die Petition sowie Presse- und Öffentlichkeitsarbeit als auch Korrespondenzen mit Politikerinnen und Politikern bestimmten die weiteren Phasen der Kampagne. Insbesondere wurden auch alle Gefangenen-Zeitschriften angeschrieben. Die meisten von ihnen druckten die Petition ab, oft versehen mit redaktionellen Beiträgen der jeweiligen Zeitschriften. Aus vielen Justizvollzugsanstalten kamen Bitten, weitere Petitionslisten zuzusenden. So konnten die Gefangenen in die Petition miteinbezogen werden. Ebenfalls erhielten wir seitdem aus verschiedenen Justizvollzugsanstalten verstärkt Briefe, in denen Gefangene über ihre – wegen des niedrigen Lohnes und der Nichteinbeziehung in die Rentenversicherung – oft als ausbeuterisch wahrgenommene Arbeit klagten.³

Hilfreich für unser Anliegen war Ende 2011 die Stellungnahme des Ziethener Kreises (s. Beiträge in diesem Heft). Bis Oktober 2013 hatten wir insgesamt 5.770 Unterschriften beim Petitionsausschuss eingereicht. Darunter sind 3.420 Unterschriften von Strafgefangenen aus über 65 verschiedenen Justizvollzugsanstalten. Der Ausschuss selbst hat uns immer wieder vertröstet und auf die noch fehlenden Voten der Berichterstatter verwiesen. Zuletzt schrieb der Ausschuss am 27.8.2013 an das Grundrechtskomitee: „Ich bitte Sie, sich weiter zu gedulden und die parlamentarische Entscheidung abzuwarten.“ Inzwischen sind seit Start der Petition fast zweieinhalb Jahre vergangen. Es ist unseres Erachtens skandalös, dass sich ein Ausschuss und die befassten Gremien bzw. Ministerien in einer so dringlichen Frage dermaßen viel Zeit lassen.

³ Einige der Briefe sind in diesem Heft abgedruckt.

Die Positionen der Parteien und die Bundestagsdebatte im April 2013

Mit Schreiben an alle Parteivorstände sowie an ausgewählte Politikerinnen und Politiker, vor allem aus dem Ausschuss „Arbeit und Soziales“, haben wir versucht, Bewegung in die Positionen zu bringen. Gebetsmühlenartig wird von vielen Politikerinnen und Politikern die alte Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der Linken zur Rentenversicherung von 2008 wiederholt: „Die Bundesregierung hält die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung weiterhin für sinnvoll. Die aufgeschobene Inkraftsetzung der Regelungen im Strafvollzugsgesetz beruht im Wesentlichen auf finanziellen Vorbehalten der Bundesländer...“ (BT-Drs. 16/11362 vom 15.12.2008). Das Bundesjustizministerium äußerte sich in einem Schreiben vom 26.7.2011 teilweise wortgleich, teilweise ähnlich, wobei es noch fälschlich hinzufügte, dass es sich um ein Gesetz handle, dem der Bundesrat zustimmen müsste.

Während Die Linke schon vor unserer Petition unsere Forderung voll und ganz unterstützte, hat sich bei den Grünen immerhin etwas bewegt. Wir standen zwei Jahre in Korrespondenz. Im April 2013 kam es zu einer Bundestagsdebatte über einen von der Linken eingebrachten Gesetzentwurf zur Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung. Hier positionierten sich die Grünen erstmals eindeutig auch im Sinne unserer Forderung. Die SPD verhält sich nach wie vor sehr zögerlich. Wir standen in Austausch mit dem für diese Fragen bislang zuständigen MdB Anton Schaaf. Er schrieb uns am 23.9.2013: „Die SPD verfolgt das Ziel, in Zukunft alle Erwerbstätigen in die gesetzliche Rentenversicherung einzubeziehen, dies könnte über kurz oder lang bedeuten, dass auch Menschen in besonderen Erwerbssituationen – dies beträfe dann auch Strafgefangene – integriert würden. Bis dahin sind aber noch einige Fragen zu klären. Letztendlich können die Länder bei Fragen der Entlohnung aber auch immer auf die finanziellen Belastungen durch die allgemeinen und individuellen Unterhaltskosten im Vollzug verweisen. Insofern wäre eine Anerkennung dieser Zeiten als Anrechnungszeiten eine gute Lösung.“ In der erwähnten Bundestagsdebatte hatte sich Anton Schaaf ähnlich geäußert. Aus der SPD gibt es allerdings auch scharf ablehnende Töne. So schrieb uns der Justizminister von Rheinland-Pfalz, Jochen Hartloff, SPD, auf eine Anfrage: „Auch wenn ich Verständnis für Ihre Forderung aufbringe, werde ich mich doch nicht in der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister für Ihr Anliegen einsetzen können. Dazu fehlt in Rheinland-Pfalz, wie in den anderen Bundesländern auch, das dafür notwendige Geld.“

Aktuell scheint die SPD also höchstens dazu bereit zu sein, die Arbeitszeiten der Gefangenen als Anrechnungszeiten zu werten. Es wäre immerhin ein erster Schritt in die richtige Richtung, aber bei Weitem nicht das grund- und menschenrechtlich Erforderliche. Und ob diese Anrechnung der Zeiten in der SPD überhaupt Konsens ist, ist höchst zweifelhaft. Zu befürchten ist, dass diese Fragen im neuen Koalitionsvertrag überhaupt keine Rolle spielen werden.

CDU/CSU und die FDP vertreten die bisherige Regierungsposition, die oben bereits zitiert wurde. In einem Schreiben der CDU/CSU-Fraktion vom 25.4.2013 an das Grundrechtskomitee betonte MdB Karl Schiewerling, bei der Gefangenenarbeit fehle das Merkmal der Freiwilligkeit. Er erwarte aber die Entscheidung des Petitionsausschusses „mit Interesse“. Der Brief schließt mit dem inzwischen bekannten Reigen: „halten wir die Einbeziehung (...) weiterhin für sinnvoll“; „aufgeschobene Inkraftsetzung“; „Haushaltsituation der Bundesländer“; „kaum Chancen“.

In der Bundestagsdebatte am 25.4.2013 (Protokoll der 237. Sitzung der 17. Wahlperiode, S. 29993 ff.) wurden die hier dargelegten Positionen der Parteien im Wesentlichen inhaltsgleich vorgetragen. Die Debatte (mit zu Protokoll gegebenen Reden) bezog sich auf einen Antrag, den Die Linke am 17.4.2013 mit dem Titel „Wiedereingliederung fördern – Gefangene in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbeziehen“ (BT-Drs. 17/13103) gestellt hatte. Der Antrag fordert die volle Einbeziehung der Gefangenen in die Sozialversicherungen, eine angemessenere Entlohnung sowie die Ersetzung der Pflichtarbeit durch ein Arbeitsrecht. In der Debatte wurde mehrfach auf unsere Petition Bezug genommen, wenn auch nicht gerade immer in unserem Sinne. So meinte MdB Max Straubinger für die CDU/CSU: „Lassen Sie erst die Kollegen im Petitionsausschuss ihre Arbeit machen. Erst dann sind wir dran. Die heutige Debatte ist eine Debatte zur Unzeit.“ Ansonsten kamen von den Antragsgegnern immer wieder die üblichen Argumente, wie fehlende Freiwilligkeit und leere Kassen.

Die ständige Argumentation mit der Situation der Länderhaushalte kann natürlich bis zum Sankt-Nimmerleins-Tag fortgeführt werden. Zu bemängeln ist vor allem auch, dass nie eine konkrete Gegenrechnung aufgemacht wurde, in der die Einsparungen bei den Sozialhaushalten durch die Einbeziehung der Gefangenen in die Rente ausgerechnet worden wären. Auch ist nie von den Gewinnen die Rede, die die Länder aus der Gefangenenarbeit ziehen. So hieß es z. B. im Iserlohner Kreisanzeiger vom 4.5.2009: „Die Strafgefangenen der 37 Justizvollzugsanstal-

ten in Nordrhein-Westfalen haben dem Land durch ihre Arbeit Rekordgewinne beschert. Mit ihren Erzeugnissen aus den Werkstätten hinter Gittern erwirtschafteten die Häftlinge im vergangenen Jahr 48,2 Millionen Euro (...) „Damit werde der Landeshaushalt nicht unerheblich entlastet“, erklärte die Ministerin.“ Dass sich das Land in dieser Form praktisch an Schwarzarbeit beteiligt und bereichert, übersieht die Ministerin.

Wie kann es weitergehen?

Die Exklusion der Gefangenen aus der gesetzlichen Rentenversicherung bleibt ein nunmehr seit 37 Jahren bestehender politischer Skandal! Die vorgetragenen inhaltlichen Argumente sind längst entkräftet. Das Argument der leeren Kassen darf nicht zählen, wenn es um politische Prioritätensetzungen im Sinne von Grundrechten, Sozialstaatsprinzip sowie Gleichheits- und Gerechtigkeitsprinzipien geht. Eine politische Entscheidung ist mehr als überfällig. Vermutlich wird der Petitionsausschuss eine solche weitere politische Debatte anmahnen. Wenn sich etwas bewegen soll, bedarf es allerdings einer breiteren außerparlamentarischen Unterstützung für dieses Anliegen. Die Öffentlichkeit gilt es für das Thema mehr zu sensibilisieren. Der Druck auf die Vertreterinnen und Vertreter im Parlament muss erhöht werden, damit sich führende Politikerinnen und Politiker aus den Bereichen „Justiz“ sowie „Arbeit und Soziales“ sowohl des Bundestages als auch der Landtage endlich durchringen, dem fest versprochenen Gesetz eine Bahn zu brechen. Die Organisationen und Verbände aus der Straffälligenhilfe, die Sozialverbände, die Menschen- und Bürgerrechtsorganisationen sind aufgerufen, in diesem Sinne intensiver tätig zu werden.

Des Weiteren wäre zu prüfen, ob nicht eine Verfassungsbeschwerde weiterhelfen könnte. Katrin Schirmer hat diese Möglichkeit in ihrer schon erwähnten Arbeit „Soziale Sicherung von Strafgefangenen“ unter Bezug auf Art. 82 Abs. 2 GG (Satz 1: „Jedes Gesetz und jede Rechtsverordnung soll den Tag des Inkrafttretens bestimmen.“) vorgeschlagen. In einer ihrer das Werk abschließenden Thesen (11. These) heißt es: „Mit § 198 Abs. 3 StVollzG hat sich der Gesetzgeber einer Selbstbindung unterworfen, die ihn zur Umsetzung des gesetzlichen Auftrags in absehbarer Zeit zwingt. Jene Vorschrift, die das Inkrafttreten bestimmter Normen von dem Erlass eines besonderen Bundesgesetzes abhängig macht, ist nicht hinreichend ‚bestimmt‘ (Art. 82 Abs. 2 S. 1 GG). Die Norm verstößt gegen das rechtsstaatliche Gebot der Rechtsklarheit und damit gegen die Verfassung. Das BVerfG hat § 198 Abs. 3 StVollzG für verfassungswidrig und unveränderbar mit höherrangigem Recht zu erklären und dem Gesetzgeber aufzugeben, innerhalb einer bestimmten

Frist die beanstandete Norm durch eine verfassungsgemäße, insbesondere dem Art. 82 Abs. 2 GG konforme Regelung zu ersetzen.“ (s. Schirmer, aaO 2008, S. 266 f.)

Hinweis: Herr Singe referierte ausführlich auf der Fachwoche der EKS und der KAGS zu dem Thema, die vom 25. - 27.11.2013 in Wiesbaden stattfand (www.fachwoche.de). Ein Tagungsband wird von den Veranstalterinnen noch herausgegeben.

Literatur:

BT-Drs. 7/918, 67: Gesetzentwurf der Bundesregierung - Entwurf eines Gesetzes über den Vollzug der Freiheitsstrafe und der freiheitsentziehenden Maßregeln der Besserung und Sicherung — Strafvollzugsgesetz (StVollzG) —

BT-Drs. 16/11362: Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dagdelen, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE.— Drucksache 16/11077 — Einbeziehung von Strafgefangenen in die Sozialversicherung

BT-Drs. 17/13103: Antrag der Abgeordneten Matthias W. Birkwald, Diana Golze, Dr. Martina Bunge, Heidrun Dittrich, Klaus Ernst, Ulla Jelpke, Katja Kipping, Jutta Krellmann, Yvonne Ploetz, Dr. Ilja Seifert, Kathrin Senger-Schäfer, Kathrin Vogler, Harald Weinberg, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE. Wiedereingliederung fördern – Gefangene in die Renten-, Kranken- und Pflegeversicherung einbeziehen

Komitee für Grundrechte und Demokratie (2008): Haftbedingungen in der Bundesrepublik Deutschland. Dokumentation einer Öffentlichen Anhörung zu Gefängnispolitik und Knastalltag, Köln

Kamann, U. (1999): Das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 (StV 98, 438) zur Gefangenenentlohnung, ein nicht kategorischer Imperativ für den Resozialisierungsvollzug“, in: Strafverteidiger, Heft 6, S. 348 ff.

Plenarprotokoll der 237. Sitzung der 17. Wahlperiode, S. 29993 ff.

Schirmer, K.(2008): Soziale Sicherung von Strafgefangenen, Berlin

Martin Singe
Komitee für Grundrechte und Demokratie
info@grundrechtekomitee.de
www.grundrechtekomitee.de



Resozialisierung und Gefangenenarbeit Skizzen und Überlegungen

von Karl Heinrich Schäfer

1. Nicht zu übersehen: Probleme

Ein angemessenes Arbeitsentgelt für Gefangene und ihre Einbeziehung in die Kranken- und Rentenversicherung sind auch 37 Jahre nach der ersten gesetzlichen Regelung des Strafvollzugs nach wie vor nicht eingelöste Versprechen der Strafvollzugsreform. Das Grundgesetz verpflichtet zwar den Gesetzgeber, ein wirksames Konzept der Resozialisierung zu entwickeln und den Strafvollzug darauf aufzubauen (s. BVerfG ZfStrVo 1998, S. 242). Dabei ist ihm aber ein weiterer Gestaltungsspielraum eröffnet. Während die Einbeziehung in die Krankenversicherung in der Vollzugspraxis kaum eine Rolle spielt, da die Gesundheitsversorgung der Gefangenen aufgrund vollzugsgesetzlicher Bestimmungen sichergestellt ist, lässt ein schlüssiges Gesamtkonzept mit einer angemessenen Arbeitsentlohnung und einer Einbeziehung der Gefangenen in die Rentenversicherung weiter auf sich warten. Zudem werden bereits vorhandene vollzugspraktische Möglichkeiten nicht ausgeschöpft. Nicht genug damit: Die Bundesagentur für Arbeit hat im Frühjahr 2013 einen Angriff auf die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen vorgenommen, dessen Konsequenzen noch nicht in vollem Umfang abschätzbar sind. Zudem hat eine Landesregierung den - wenn auch untauglichen - Versuch unternommen, die Wirtschaftlichkeit einer teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt nahezu ausschließlich mit den Erträgen aus der Gefangenenarbeit zu belegen.

2. Nicht ausreichend: Arbeitsentgelt

Der Anspruch der Gefangenen auf Arbeitsentgelt war durch § 200 Abs. 1 des seit 1.1.1977 geltenden Strafvollzugsgesetzes begrenzt auf die Bezugsgröße von 5 v. H. des durchschnittlichen Arbeitsentgelts aller Versicherten der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten ohne Auszubildende des vorvergangenen Kalenderjahres. Obwohl der Bundesgesetzgeber verpflichtet war, bis zum 31.12.1980 über eine Erhöhung des Anteils zu befinden, tat sich lange Zeit nichts. Die Tatsache, dass sich eine Gesetzgebungspraxis immer wieder über selbst gesetzte oder in Aussicht genommene Fristen hinwegsetzte, war durchaus geeignet, das Vertrauen der Bevölkerung in die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns zu erschüttern. Gefangene einerseits auf ein gesetzmäßiges Leben vorzubereiten, gesetzgeberische Inkonsistenz andererseits mit schwachen Argumenten verteidigen zu sollen, war auch

für die Verantwortlichen im Justizvollzug ein kaum aufzulösender Widerspruch (s. Schäfer 1996, Evangelische Akademie Arnoldshain 1991).

Während einzelne Bundesländer zur Behebung der misslichen Situation zu eigenen Überlegungen ansetzten (s. Schäfer 1996),

3. Nicht erledigt: Rentenversicherung

„Leider habe ich erst sehr spät über die Petitions-Eingabe gelesen, aber trotzdem sende ich Ihnen anbei liegende Unterschriftensammlung mit. Denn durch fast 25 Jahre Haft ist diese Rentenzahlung für mich sehr wichtig, denn durch die Nullzahlung werde ich zum Sozialrentner gemacht, obwohl ich in Haft immer gearbeitet habe, sogar noch härter als in Freiheit. Denn in Haft kriegt man, wenn man krank geschrieben ist, keinerlei Krankengeld und somit schleppt man sich mit Grippe oder Prellungen usw. weiter zur Arbeit, um finanziell zu überleben (Tabak, Kaffee, Dusch- und Rasierzeug usw.) Dadurch wird der Körper mehr geschädigt, da man sich nicht auskurieren kann.“

„Joachim“, Inhaftierter

Quelle: aus Briefen, die Gefangene an das Komitee für Grundrechte gerichtet haben.

kam bundesweit Bewegung in die Angelegenheit erst durch das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 1.7.1998 (s. BVerfG ZfStrVo 1998, S. 242.) Die Bezugsgröße von 5 v. H. wurde für verfassungswidrig erklärt. Arbeit im Strafvollzug sei nur dann ein wirksames Resozialisierungsmittel, wenn die geleistete Arbeit angemessene Anerkennung finde (s. Schäfer, 1999). Durch die Höhe des ihm zukommenden Entgelts müsse dem Gefangenen in einem Mindestmaß bewusst gemacht werden, dass Erwerbsarbeit zur Herstellung der Lebensgrundlage sinnvoll ist. Ob der Bundesgesetzgeber mit dem am 1.1.2001 in Kraft getretenen Fünften Gesetz zur Änderung des Strafvollzugsgesetzes und einer Erhöhung der Bezugsgröße auf 9 v. H. dieser Forderung des Bundesverfassungsgerichts gerecht geworden ist, kann man trefflich bezweifeln (s. Neu 2001, S. 22 f.). Allerdings ist anzumerken, dass es nicht um eine „tarifliche“ Entlohnung der Pflichtarbeit gehen kann, denn eine geringere Pflichtar-

beitszeit der Gefangenen, die hohe Fluktuation in den Werkbetrieben sowie vor allem die „systemimmanenten Effizienzbarrieren“ (d. h. Unterbrechungen der Arbeitszeit durch Anwalts- oder Angehörigenbesuche, Einkauf, Wäschetausch, Vorsprache bei Verwaltung oder Sozialdienst) verhindern i. d. R. eine Vergleichbarkeit mit Tarifarbeit außerhalb der Anstalt (s. Neu 1995, S. 149 ff.). Es kann daher nur um eine „tariforientierte“ oder eine „angemessene“ Entlohnung der Pflichtarbeit innerhalb der Justizvollzugsanstalt gehen, mit der allerdings die Regelung vorhandener Schulden, die Beteiligung am Familienunterhalt pp. möglich sein muss.

Der Bundesgesetzgeber hatte die Einbeziehung von arbeitenden Gefangenen in die Sozialversicherungssysteme umfassend geregelt (§§ 190 – 193 StVollzG). In § 198 Abs. 3 StVollzG wurde angekündigt, dass diese Paragraphen durch ein besonderes Bundesgesetz in Kraft gesetzt werden sollen. Dies ist hinsichtlich der Rentenversicherung nicht geschehen, obwohl die Bundesregierung die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche Kranken- und Rentenversicherung „weiterhin für sinnvoll“ hält (Drucksache 16/11362). Ihr zögerliches Verhalten hinsichtlich einer Gesetzesinitiative begründet die Bundesregierung mit den – wohl zutreffenden – „finanziellen Vorbehalten der Bundesländer, die die Beiträge zur Sozialversicherung übernehmen müssten“. Diese rein fiskalische Sichtweise missachtet allerdings die Notwendigkeit eines politischen, gesellschaftlichen und auch für den Steuerzahler „wirtschaftlichen“ Gesamtkonzepts. Das Bundesverfassungsgericht hat in dem inkonsequenten Gesetzgebungsverfahren allerdings keinen Verfassungsverstoß gesehen: „Aus Resozialisierungsgründen kann der Gesetzgeber die Verrichtung von Pflichtarbeit auch in der Weise anerkennen, dass er die Gefangenen in den Schutz der sozialen Sicherungssysteme einbezieht. Eine solche Entscheidung kann für bestimmte Gefangene sinnvoll sein. Das Grundgesetz zwingt allerdings nicht zu einer Ausdehnung auf Pflichtarbeit im Strafvollzug“ (s. BVerfGE 1998, S. 169 ff.). Das wie schon beim Arbeitsentgelt festgestellte beschädigte Vertrauen in die Glaubwürdigkeit staatlichen Handelns stellt eine große Belastung für den Strafvollzug dar.

4. Nicht genug: Freies Beschäftigungsverhältnis

Freie Beschäftigungsverhältnisse aus dem offenen Vollzug heraus im Wege des Freigangs und auf der Grundlage einer tariflichen Beschäftigung sind seit langem üblich, wenn auch in den einzelnen Bundesländern unterschiedlich genutzt. Freie Beschäftigungs-

Die Petition:

Köln, im Mai 2011

Komitee für Grundrechte und Demokratie
Aquinost. 7-11
50670 Köln
Telefon: 0221 / 97269-30
Fax: 0221 / 97269-31
info@grundrechtekomitee.de
www.grundrechtekomitee.de

An den Petitionsausschuss des Deutschen Bundestages

Petition zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung

Der Deutsche Bundestag möge beschließen:

Gefangene, die im Strafvollzug einer Arbeit oder Ausbildung nachgehen, werden in die Rentenversicherung einbezogen. Die seit über 30 Jahren suspendierten §§ 190-193 des Strafvollzugsgesetzes (StVollzG) werden gemäß § 198 Abs. 3 StVollzG – in angepasster Form – in Kraft gesetzt.

Begründung:

Der Bundesgesetzgeber hatte bei der Formulierung des StVollzG (vom 16.3.1976, Inkrafttreten am 1.1.1977) mit den §§ 190-193 die Einbeziehung von arbeitenden Strafgefangenen in die Sozialversicherungssysteme umfassend geregelt. In § 198 Abs. 3 StVollzG wurde angekündigt, dass jene Paragraphen „durch besonderes Bundesgesetz ... in Kraft gesetzt“ werden. Das versprochene Bundesgesetz wurde jedoch bis heute nicht erlassen (geregelt ist lediglich die Unfall- und die Arbeitslosenversicherung, während die Krankenversicherung anderweitig konstruiert wurde; offen ist u.a. die Pflegeversicherung und die Lohnfortzahlung im Krankheitsfall).

Der Gesetzgeber hielt seinerzeit die Einbeziehung von Strafgefangenen in die sozialen Sicherungssysteme für unentbehrlich und betonte, dass es „nicht gerechtfertigt ist, neben den notwendigen Einschränkungen, die der Freiheitsentzug unvermeidbar mit sich bringt, weitere vermeidbare wirtschaftliche Einbußen zuzufügen“ (BT-Drs. 7/918, 67). Die Bundesregierung betonte zuletzt 2008 auf eine Kleine Anfrage hin erneut, dass sie „die Einbeziehung von Strafgefangenen in die gesetzliche ... Rentenversicherung weiterhin für sinnvoll“ halte (BT-Drs. 16/11362).

Der Gesetzgeber hat damit einen entsprechenden Rechtsanspruch der Gefangenen dem Grunde nach gesetzlich anerkannt und sich insoweit selbst gebunden. Das im geltenden StVollzG angekündigte Bundesgesetz zur sozialen Sicherung von Gefangenen nicht zu erlassen, kommt einem schweren Vertrauensbruch gleich – ihn „aufgeschobene Inkraftsetzung“ zu nennen (BT-Drs. 16/11362), klingt nach über 30 Jahren wie purer Zynismus.

b.w.

Strafgefangene (zumindest) in die Rentenversicherung einzu beziehen, ist ein Gebot sozialer Rechtspolitik und ist der Verfassung sowie nicht zuletzt den Grund- und Menschenrechten der Strafgefangenen geschuldet:

- Die Einbeziehung in die Rentenversicherung ergibt sich aus dem Wiedereingliederungsauftrag des Strafvollzuges, denn eine eigenverantwortliche Lebensführung nach der Entlassung bedarf der sozialen Absicherung.
- Die Würde des arbeitenden Strafgefangenen wird angetastet, wenn seine Arbeitszeiten keine (sozialversicherungsrechtliche) Anerkennung finden.
- Das Gleichheits- und Sozialstaatsprinzip des Grundgesetzes werden verletzt, wenn die Arbeit im Strafvollzug nicht mit üblicher Arbeit gleichgesetzt wird.

Fiskalische Bedenken dürfen der Durchsetzung dieser Prinzipien nicht im Wege stehen; gegen entsprechende erwartbare Bedenken der Länder muss sich der Bundestag gegebenenfalls durchsetzen. Der Bundesgesetzgeber muss zu seinem Wort stehen.

Erstunterstützende Organisationen: Arbeitskreis Kritischer Strafvollzug e.V., Münster; Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.; Humanistische Union e.V.; Organisationsbüro der Strafverteidigervereinigungen, Berlin; Strafvollzugsarchiv e.V., Bremen; Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e.V.; Vorstand der Holtfort-Stiftung, Laatzen; Institut für Konfliktforschung, Hamburg

Ich unterstütze die Petition zur Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung:

Name, Vorname	Anschrift: Straße, PLZ und Ort	Unterschrift

Bitte ausgefüllte Unterschriftenlisten zurücksenden an:
Komitee für Grundrechte und Demokratie, Aquinost. 7-11, 50670 Köln

Spendenkonto: Komitee für Grundrechte und Demokratie
Konto: 8 024 618, Volksbank Odenwald, BLZ 508 635 13, „Spende Gefangenenarbeit“

verhältnisse im geschlossenen Vollzug sind jedoch höchst selten (s. Schäfer 1996). Die rechtliche Zulässigkeit dieser Organisationsform wird zudem aus dogmatischen Gründen unterschiedlich beurteilt. Allerdings scheint in der Vollzugspraxis weniger die rechtliche Komponente eine Rolle zu spielen, als der befürchtete hohe Organisationsaufwand und die mangelnde Bereitschaft von Firmen, für in der Justizvollzugsanstalt durch Gefangene erbrachte gleiche Arbeitsleistung auch gleichen Lohn zu zahlen. Hierfür gibt es zahlreiche Beispiele.

5. Nicht gewagt: Beschäftigungsgesellschaften

Die Überlegung, Eigenbetriebe in den Justizvollzugsanstalten in private Gesellschaften (mit dann verbesserten Entgeltmöglichkeiten für Gefangene) umzuwandeln, ist verknüpft mit der Notwendigkeit, die einzelnen Betriebe im Ablauf zu straffen und dadurch effektiver und effizienter zu führen. Aus dem im Auftrag des Strafvollzugsausschusses der Länder erstellten Gutachten von Axel D. Neu (s. Neu 1995) ergibt sich, dass – grob gerechnet – die Produktivität eines beschäftigten Gefangenen im Falle der Unternehmerbetriebe bei etwa 20 v. H. und im Falle der Eigenbetriebe bei deutlich unter 15 v. H. der Betriebe in der gewerblichen Wirtschaft angesiedelt werden muss. Grund hierfür sind die oben schon erwähnten vielfältigen vollzugsinternen „systemimmanenten Effizienzbarrieren“ (s. oben Ziff. 2.). An diesen organisatorischen Umbau hat sich bisher noch keine Landesjustizverwaltung herangewagt. Ausnahmen im offenen Vollzug (z. B. Servicestunden von Verwaltung und sozialen Diensten nach Ende der Arbeitszeit gegen Abend) bestätigen den Befund.

6. Nicht wirtschaftlich: Privatisierung

„Der Staat schließt nur zu.“ Mit diesem lapidaren Satz hatte die Frankfurter Allgemeine Zeitung Ende des Jahres 2005 ihren Bericht über die Eröffnung der teilprivatisierten Justizvollzugsanstalt (JVA) Hünfeld in Hessen überschrieben (s. FAZ vom 4.12.2005). Die Hessische Landesregierung hatte bereits 1999 Bau und Betrieb einer Haftanstalt in privater Organisationsform als besonders herausragendes Projekt propagiert (s. Information der Hessischen Landesregierung 2002, S. 31-34).

Die schlichte Feststellung der FAZ, „der Staat schließt nur zu“, lässt offen, ob mit dieser Bemerkung die (Teil-)Privatisierung als staatliche Erfolgsbilanz oder als staatlicher Offenbarungseid zu werten sei. Für den Hessischen Rechnungshof war es jedenfalls Anlass, eine Prüfung der Wirtschaftlichkeit dieser Privatisierungsmaßnahme ins Auge zu fassen, zumal der zuständige Justizminis-

ter recht verheißungsvoll davon schwärmte, die Privatisierung der JVA werde 15 Prozent billiger ausfallen als ein staatlicher Betrieb (s. Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom 8. November 2004).

Die JVA Hünfeld hatte am 2. Januar 2006 als erste teilprivatisierte Justizvollzugsanstalt Deutschlands ihren Betrieb aufgenommen. Der Hessische Rechnungshof hat vom September 2010 bis Ende 2011 eine Prüfung der vorgenommenen Teilprivatisierung durchgeführt. Gegenstand der Prüfung waren ausschließlich Fragen mit wirtschaftlicher Relevanz. Dabei hat der Hessische Rechnungshof zum einen den Wirtschaftlichkeitsvergleich, der Grundlage der Privatisierungsentscheidung war, und zum anderen die Überwachung der Leistungserbringung des privaten Anbieters durch ein Vertragscontrolling geprüft. Die Ergebnisse hat der Hessische Rechnungshof mit zwei Prüfungsmitteilungen dem Hessischen Ministerium der Justiz, für Integration und Europa und – wegen der Bedeutung der Angelegenheit – gemäß § 96 Abs. 2 LHO dem Hessischen Ministerium der Finanzen mitgeteilt. Daraus folgend wurden die Ergebnisse durch förmliche Bemerkungen (§ 97 LHO) bzw. durch eine Beratende Äußerung (§ 88 Abs. 2 LHO) dem Hessischen Landtag zur Kenntnis gebracht und dort diskutiert. Teil 1 (Privatisierte Leistungsbereiche und Vertragscontrolling) war Bestandteil der Bemerkungen des Jahres 2011 und damit öffentlich (s. Hessischer Rechnungshof 2012, S. 329 – 336). Teil 2 (Wirtschaftlichkeitsberechnung zur Privatisierung von Betriebsleistungen) wurde in einem Bericht nach § 88 Abs. 2 LHO vorgelegt und war in dieser Form nicht öffentlich. Allerdings hatte der Haushaltsausschuss des Hessischen Landtags zur Beratung des Berichts die Öffentlichkeit hergestellt. Die anwesenden Pressevertreter haben daraufhin ausführlich über die Prüfungsergebnisse des Rechnungshofs berichtet (s. Darmstädter Echo 20.06.2012; Frankfurter Rundschau 21.06.2012).

Das Ministerium hatte als Vergleichsmaßstab für eine privat zu betreibende JVA ein sog. „Eigenbewirtschaftungsmodell“ (EBM) gewählt. Wirtschaftliche Grundlage für die Privatisierung sollten u. a. die Erlöse aus der Gefangenenarbeit sein. Das EBM wurde nach Eingang der Angebote im Ausschreibungsverfahren dreimal modifiziert. Die Erlös-Kosten-Relation für das EBM verschlechterte sich dadurch beständig. Schließlich wurde ohne nähere Begründung als weiterer Erlösreduzierender Faktor eine Wettbewerbsbeschränkung des Landes berücksichtigt, da das Land nicht die Erlöse eines freien Anbieters erzielen könne. Rund 93 v. H. der Ergebnisänderungen waren auf die Veränderungen im Bereich der Arbeitsbetriebe zurückzuführen. Der vom Ministerium vorgelegte Wirtschaftlichkeitsvergleich konnte

die Wirtschaftlichkeit einer Teilprivatisierung nicht nachvollziehbar belegen.

Die Grundannahme, in einer strukturschwachen Region mit Gefangenenarbeit eine Justizvollzugsanstalt finanzieren zu können oder zu wollen, geschah in Unkenntnis oder sogar in vorsätzlicher Missachtung von gutachterlichen Feststellungen (s. Neu 1995). Die Presse kommentierte dies mit „Tricks bei der Privatisierung“ (s. Frankfurter Rundschau 21.06.2012) und „Privatisierung auf Teufel komm raus“ (s. Darmstädter Echo 20.06.2012).

„Ich bin seit sechs Jahren in Haft in der JVA... und soll im Dezember nach Nigeria abgeschoben werden. Ich habe während meiner gesamten Haftzeit fortlaufend in Betrieben der JVA zu weitaus geringen Vergütungen gearbeitet (1,65 Euro/Stunde). Es wurden weder von den Betrieben (auswärtigen Firmen), noch von der JVA Gelder in die Rentenversicherung eingezahlt. Somit fehlen mir, obgleich ich gearbeitet habe, sechs Jahre Renteneinzahlung. Besteht eine Möglichkeit, diese fehlenden Einzahlungen rechtlich einzufordern?“

George, Inhaftierter

Quelle: aus Briefen, die Gefangene an das Komitee für Grundrechte gerichtet haben.

7. Nicht akzeptabel: Arbeitslosenversicherung

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung gelten seit Einbeziehung der Gefangenen in das Arbeitsförderungsrecht seit über 35 Jahren sachlich unverändert. Gleichwohl hat die Bundesagentur für Arbeit (BA) nunmehr die Auffassung vertreten, arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungszeitraums lägen, könnten im Gegensatz zur bisherigen Praxis nicht mehr zur Versicherungszeit gezählt werden. Die geänderte Rechtsauffassung der BA hat gravierende Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung. Um innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren den Zwölf-Monatszeitraum erfüllen zu können, muss ein Gefangener an 360 Tagen arbeiten. Da die oben benannten Tage nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt werden, muss ein Gefangener entsprechend länger arbeiten als ein Arbeitnehmer außerhalb der Mauern. Proteste

des Strafvollzugsausschusses der Länder, der Konferenz der Justizministerinnen und -minister und sogar eine Intervention der Bundesjustizministerin blieben bislang ohne Erfolg, so dass eine gerichtliche Klärung nun erwartet wird. Es ist unverständlich und nicht hinzunehmen, dass ohne ausreichende Diskussion und Beteiligung der Verantwortlichen von der BA einseitig ein wichtiger inhaltlicher Grundkonsens rechts- und sozialstaatlicher Gestaltung des deutschen Strafvollzugs aufgekündigt werden konnte (s. Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe, Pressemitteilung vom 11. Juli 2013).



Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer
Direktor beim Hessischen Rechnungshof a.D.
Vors. Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe

Literatur:

Antwort der Bundesregierung vom 15.12.2008 auf die Kleine Anfrage der Ab-

geordneten Wolfgang Neskovic, Sevim Dagdelen, Jan Korte, weiterer Abgeordneter und der Fraktion DIE LINKE (Drucksache 16/11362)

Darmstädter Echo 20.06.2012

Evangelische Akademie Arnoldshain (1991): Arnoldshainer Erklärung zum Arbeitsentgelt der Gefangenen und zur Einbeziehung der Gefangenen in die Kranken- und Rentenversicherung, Schmitten

FAZ vom 04.12.2005

Frankfurter Rundschau 21.06.2012

Hessischer Rechnungshof (2012): Bemerkungen 2011 zur Haushalts- und Wirtschaftsführung des Landes Hessen, Darmstadt, S. 329 – 336

Information der Hessischen Landesregierung über die Leistungen in der 15. Legislaturperiode, Wiesbaden 2002, S. 31 („Strafvollzug verschärft“) – 34 („Strafvollzug verschärft“).

Neu, Axel. D. (2001): Den verfassungsrechtlichen Vorgaben knapp entsprochen, in: Neue Kriminalpolitik Jg. 13, Heft 2, S. 22 ff.


Neu, Axel. D. (1995): Betriebswirtschaftliche und volkswirtschaftliche Aspekte einer tariforientierten Gefangenenentlohnung, in: Zeitschrift für den Strafvollzug und Straffälligenhilfe (ZfStrVo) 1995, S. 149 ff.

Petition des Komitees für Grundrechte und Demokratie. (2011) Köln 2011. Im Internet unter: www.grundrechtekomitee.de/sites/default/files/PetitionRentenversicherung..pdf

Presseinformation des Hessischen Ministeriums der Justiz vom (8. November 2008): Hessen vergibt Auftrag für Teilprivatisierung von Justizvollzugsanstalt Hünfeld / Bundesweit einmaliges Projekt. Im Internet unter: <http://verwaltung.hessen.de>

Schäfer, Karl. Heinrich. (1996): Arbeitswesen der Gefangenen im hessischen Justizvollzug – Überlegungen zu einer Neuorientierung, in: Landeszusammenschluss für Straffälligenhilfe in Hessen (Hrsg.), Dokumentation zur Fachtagung „Arbeit ist durch nichts zu ersetzen“, Frankfurt am Main

Schäfer, Karl. Heinrich. (1999): Angemessenes Arbeitsentgelt: Notwendige Bedingung der Resozialisierung, in: Arnoldshainer Akzente, Schmitten



Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe
Pressemitteilung

Keine Schlechterstellung von Strafgefangenen bei Arbeitslosenversicherung

- Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe unterstützt Forderung der Justizministerkonferenz-

Berlin, 11. Juli 2013.

„Die Schlechterstellung des Justizvollzugs und insbesondere der arbeitenden Strafgefangenen ist weder nachvollziehbar noch hinnehmbar.“ Mit diesen Worten fasste der Vorsitzende Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer das Ergebnis der aktuellen Beratungen des Vorstands der Evangelischen Konferenz für Straffälligenhilfe über die geänderte Rechtsauffassung der Bundesagentur für Arbeit (BfA) zum Anspruch von arbeitenden Strafgefangenen auf Arbeitslosengeld zusammen.

Die Vorschriften über die Versicherungspflicht der Gefangenen in der Arbeitslosenversicherung gelten seit Einbeziehung der Gefangenen in das Arbeitsförderungsrecht seit über 35 Jahren sachlich unverändert. Gleichwohl hat die BfA nunmehr die Auffassung vertreten, arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage, die innerhalb eines zusammenhängenden Beschäftigungszeitraums liegen, könnten im Gegensatz zur bisherigen Praxis nicht mehr zur Versicherungszeit gezählt werden.

Die geänderte Rechtsauffassung der BfA hat gravierende Auswirkungen auf die Arbeitslosenversicherung der Gefangenen. Um innerhalb der Rahmenfrist von zwei Jahren den Zwölf-Monatszeitraum zu erfüllen, muss ein Gefangener an 360 Tagen arbeiten, an denen Beiträge zur Arbeitslosenversicherung abgeführt werden. Da arbeitsfreie Samstage, Sonntage und gesetzliche Wochenfeiertage nicht mehr als Versicherungszeit berücksichtigt werden, muss ein Gefangener bei 250 Arbeitstagen im Jahr statt 1 Jahr nun 5,5 Monate (110 Arbeitstage) länger arbeiten.

Der Vorsitzende bezog sich mit seiner Kritik und Forderung auf die bisher ergebnislosen Bemühungen des Strafvollzugsausschusses der Länder und auch der Konferenz der Justizministerinnen und Justizminister, die BfA zur Aufgabe ihrer neuen Rechtsauffassung zu bewegen. Auch eine Intervention der Bundesjustizministerin blieb ohne Erfolg. Die

Bundesministerin für Arbeit und Soziales teilte im Februar 2013 mit, dass die neue Auffassung der BfA aus ihrer Sicht nicht zu beanstanden sei.

Die Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe sieht für eine Änderung der Anwartschaftszeiten zur Arbeitslosenversicherung der Gefangenen weder einen Anlass noch eine Rechtsgrundlage. Sie teilt die Rechtsauffassung der für den Strafvollzug verantwortlichen Landesministerien und unterstützt nachdrücklich deren einmütige Forderungen nach einer Gleichbehandlung der Strafgefangenen.

„Wir wissen es zu schätzen, dass die Arbeit der evangelischen Straffälligenhilfe auch von den politisch Verantwortlichen in Land und Kommune gewürdigt wird“, betonte der Vorsitzende der Evangelischen Konferenz, Karl Heinrich Schäfer. Aus diesem Grund habe man sich in einer Angelegenheit von grundlegender Bedeutung im Strafvollzug jetzt deutlich zu Wort gemeldet.

„Wir haben kein Verständnis dafür, dass ohne ausreichende Diskussion und Beteiligung der Verantwortlichen von der BfA einseitig ein wichtiger inhaltlicher Grundkonsens rechts- und sozialstaatlicher Gestaltung des deutschen Strafvollzugs aufgekündigt wird“, so der Vorsitzende abschließend.

Hintergrund: Evangelische Konferenz für Straffälligenhilfe (EKS)
Die EKS fasst die Arbeit von evangelischen Organisationen und Einrichtungen zusammen, die im Bereich der Straffälligen-, Gefangenen- und Haftentlassenenhilfe tätig sind. Sie betätigt sich als Lebens- und Wesensäußerung der Evangelischen Kirche in Deutschland (EKD) im Sinne evangelischer Diakonie und in praktischer Ausübung christlicher Nächstenliebe. Mitglieder der Konferenz sind die Diakonischen Werke der Gliedkirchen und evangelischen Einrichtungen und Dienste im genannten Bereich auf Bundesebene. Die EKS ist als Fachverband dem Evangelischen Werk für Diakonie und Entwicklung (EWDE) angeschlossen.

Verantwortlich:
Prof. Dr. Karl Heinrich Schäfer, Vorsitzender, Obergasse 73, 65207 Wi-Naurod, Tel. 06127 62331
E-Mail: kh.schaefer@t-online.de

Rechte minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile einheitlich in NRW gewährleisten

Antrag der Fraktion der FDP

I. Ausgangslage

Minderjährige Kinder inhaftierter Elternteile befinden sich in einer besonderen Situation. Regelmäßig leiden sie besonders unter der Haftstrafe ihres Elternteils. „Wir dürfen nicht die Kinder faktisch mitbestrafen, wenn der Vater oder die Mutter ins Gefängnis muss“, mahnen entsprechende Initiativen.

So formuliert beispielsweise der Träger des Projekts „Anlaufstelle Freiräume“ in Bielefeld: „Werden die Väter - oder seltener die Mütter - inhaftiert, ist dieses für die Kinder ein einschneidendes und dramatisches Erlebnis. Die Kinder erfahren Stigmatisierungen, Diskriminierungen sowie soziale Benachteiligungen außerhalb der Familien, zum Beispiel in Kindergarten und Schule. Sozialer Halt und Sicherheit gehen verloren, Angst, Wut, Enttäuschungen und sozialer Rückzug sind mögliche Folgen, die traumatische Ausmaße annehmen können.“

Ein Teil der Kinder und Jugendlichen reagiert auf diese Situation durch sozial abweichendes, zum Beispiel aggressives Verhalten. In vielen Familien wird der Grund für die Abwesenheit des inhaftierten Elternteils verschwiegen oder geleugnet. Daraus resultierende psychische Belastungen der Eltern oder Konflikte zwischen diesen können von den Kindern nicht eingeordnet werden. Deswegen benötigen Kinder und Jugendliche aus Familien Straffälliger besondere Unterstützung. Sie haben einen Anspruch auf eine altersgerechte Vermittlung der Wahrheit über die Straffälligkeit, damit sie die massiven Veränderungen durch die Inhaftierung eines Elternteils in ihre Lebenswelt integrieren können.“

Die Inhaftierung eines Elternteils bedeutet insbesondere für Kinder und die gesamte Familie in der Regel eine hohe Stresssituation und führt regelmäßig dazu, dass die sozialen Beziehungen der Kinder ebenfalls leiden. Nicht selten scheitern Familien daran. Um dem zu begegnen, ist es wichtig, dass der auch im Justizvollzug geltende Artikel 9 Absatz 3 der UN-Kinderrechtskonvention – Pflege regelmäßiger persönlicher Beziehungen und unmittelbarem Kontakt zu beiden Elternteilen – mit Leben gefüllt wird.

Bereits am 30.11.2011 befasste sich der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes im Rahmen des „Day of General Discussion“ mit der Situation und den Rechten Kinder inhaftierter Eltern. Dabei wurde festgestellt, dass im Falle von Kindern inhaftierter Eltern

neben der Norm über den persönlichen Umgang (Artikel 9 der Kinderrechtskonvention) eine Vielzahl weiterer Bestimmungen der Konvention berührt ist. Als grundlegende Prinzipien wurden identifiziert, dass Kinder inhaftierter Eltern dieselben Rechte haben wie andere Kinder und nicht aufgrund der Straftaten ihrer Eltern leiden dürfen.

Auch die europäische Ebene hat sich mit diesem Themenkomplex schon auseinandergesetzt. Auf einer am 06.12.2012 durchgeführten Fachtagung in Brüssel wurden Ergebnisse des EU-geförderten Projektes COPING präsentiert, welches sich über einen Zeitraum von drei Jahren (2010 – 2012) der Befragung von über 700 Kindern in vier Ländern (Schweden, Deutschland, Rumänien und England) über die Auswirkungen der Inhaftierung eines Elternteils widmete.

In Bezug auf den Strafvollzug kam die Untersuchung u.a. zu dem Ergebnis, dass eine gute Kontaktqualität zu dem inhaftierten Elternteil ausschlaggebend für die Belastbarkeit der Kinder ist. Zudem sollten Gefängnis- und Sicherheitsmaßnahmen mit dem Wohlbefinden des Kindes im Einklang sein, beispielsweise durch kindgerechte Besucherräume.

Dennoch verfügen die 37 Justizvollzugsanstalten in Nordrhein-Westfalen mit rund 19.000 Haftplätzen und jährlich über 48.000 durchlaufenden Gefangenen nicht in ausreichendem Maße über entsprechende Angebote, um die Rechte und das Wohl von Kindern inhaftierter Elternteile im Sinne eines einheitlichen Standards zu gewährleisten (vgl. Drucksache 16/2517):

- Es existiert eine Mutter-Kind-Einrichtung als Abteilung des offenen Strafvollzuges beim Justizvollzugskrankenhaus Nordrhein-Westfalen in Fröndenberg mit 16 Haftplätzen für inhaftierte Mütter und bis zu 22 Plätze für noch nicht schulpflichtige Kinder unter Beteiligung des Jugendamtes.
- Nur in rund einem Viertel der nordrhein-westfälischen Justizvollzugsanstalten erfolgen derzeit spezielle justizinterne bzw. durch freie Träger angebotene Maßnahmen und Projekte (vgl. Drucksache 16/2517). Diese sind wiederum je Anstalt von unterschiedlicher Art und unterschiedlichem Umfang. Gleiches gilt für die Gewährung besonderer Besuchskontingente bzw. längerer Besuchszeiten.

- Zudem werden seitens des Ministerium für Familie, Kinder, Jugend, Kultur und Sport des Landes Nordrhein-Westfalen (MFKJKS) zwei weitere Projekte im Zusammenhang von Vater (oder Mutter)-Kind-Gruppen gefördert, nämlich in Bochum (SKM Bochum) und in Bielefeld (Diakonie für Bielefeld mit dem Träger Johanneswerk).

Die vom Land initiierten Angebote ermöglichen Kindern durchaus, die Beziehung bzw. Bindung zu ihrem inhaftierten Elternteil während der Haftzeit aufrecht zu erhalten, zu stärken oder sie auch wieder neu zu knüpfen (oft unter pädagogischer Anleitung). Die angestrebten Ziele, emotionale und soziale Stabilität in der Entwicklung der Kinder und Jugendlichen, kindgerechte Elternkontaktstrukturen auch im geschlossenen Vollzug zu ermöglichen und das Recht der Kinder auf einen kindgerechten Umgang mit beiden Elternteilen zu gewährleisten, werden erreicht. Die Projekte und Maßnahmen bieten Raum, mit inhaftierten Elternteilen ein Stück Alltag zu erleben, Sonder-, Wochenend- und Langzeitbesuche zu ermöglichen, an Festen wie Weihnachten gemeinsame Stunden verbringen zu können sowie familiäre Probleme fachlich zu erörtern.

Dennoch scheinen Existenz, Art und Umfang bestehender Angebote in NRW oftmals vom persönlichen Engagement der Leitungsebene, einzelner Mitarbeiter, Seelsorgern, aktiver Träger bzw. Kontakten zu ihnen vor Ort sowie dem Vorhandensein weiterer Kooperationspartner und Unterstützer abzuhängen.

Von daher ist es wichtig, dass das Land seine Bestrebungen zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention weiter verstetigt und die Angebote dem Bedarf anpasst.

II. Der Landtag stellt fest:

1. Die Wahrung der Rechte und Belange minderjähriger Kinder von inhaftierten Elternteilen ist von zentraler Bedeutung. Ihre Umsetzung ist eine gesamtgesellschaftliche Aufgabe.
2. Landtag und Landesregierung stehen insoweit vor einer besonderen politischen Verantwortung und Herausforderung.
3. Dazu bedarf es aktueller Erkenntnisse über die Zahl und Lebenssituation der

betroffenen Kinder und deren inhaftierter Elternteile in NRW.

4. Anstehende Gesetzesvorhaben wie das Strafvollzugsgesetz NRW bieten zeitnah die Möglichkeit, Gesetze in notwendigem Umfang entsprechend auszugestalten. § 30 Absatz 2 des Jugendstrafvollzugsgesetzes Nordrhein-Westfalen bestimmt bereits, dass Besuchskontakte zwischen Gefangenen und ihren Kindern besonders gefördert und die-se Besuche nicht auf die Regelbesuchszeiten angerechnet werden.
5. Die bisherige Praxis und Gesetzesanwendung gilt es kritisch zu überprüfen.
6. Die Erfahrung aus bestehenden Projekten und Maßnahmen gilt es positiv zu nutzen. So liegt etwa eine Evaluation der Anfangszeit der Anlaufstelle/des Projektes „Freiräume“ von Oktober 2007 bis September 2009 vor. Der Evaluationsbericht kommt zu einer positiven Bewertung des Projekts. Vor allem die Vater-Kind-Gruppe habe positive Auswirkungen auf die Verarbeitung der Inhaftierung des Vaters durch die Kinder. Dies zeige sich auch daran, dass Betroffene bereit sind, sehr lange Anfahrtswege auf sich zu nehmen.

III. Der Landtag beschließt:

7. Im Sinne einer verantwortungsvollen Justiz- und Familienpolitik in Nordrhein-Westfalen gilt es, sich der besonderen Bedürfnisse der Kinder inhaftierter Elternteile sowie deren familiärer Begleitumstände anzunehmen.
8. Die Wahrung der Rechte und des Wohls minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile in Nordrhein-Westfalen darf grundsätzlich nicht davon abhängig sein, in welcher Justizvollzugsanstalt das Elternteil untergebracht ist.
9. Ziel muss es sein, die Verwirklichung der Rechte minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile landesweit auf vergleichbarem Niveau sicherzustellen. Mit den dargestellten vorhandenen Angeboten besteht in NRW eine erste Struktur, die in Art und Umfang angemessen auszubauen ist.
10. Es gilt, in Nordrhein-Westfalen einen einheitlichen Standard bei Art und Umfang von Angeboten unter Berücksichtigung der jeweiligen Vollzugsform zu erreichen, um auch unter Einbindung von freien Trägern die Verwirklichung der Rechte und Belange von Kindern inhaftierter Elternteile zu gewährleisten.

Christian Lindner
Christof Rasche
Dirk Wedel
Marcel Hafke
Dr. Robert Orth
und Fraktion

Landtag Nordrhein-Westfalen
16. Wahlperiode
Drucksache 16/3453
02.07.2013

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter www.landtag.nrw.de

„Sehr geehrte Damen und Herren,

ich bin Gefangener in der JVA... und muss dort eine lange Strafe verbüßen. In der Gefangenenzeitschrift las ich von Ihrem Schreiben an den Petitionsausschuß des Deutschen Bundestages betreffs Einbeziehung von Strafgefangenen in die Rentenversicherung.

Mein Geburtsjahr ist 1948 und somit bin ich von diesem Thema stark betroffen. Insbesondere, da ich auch schon in der DDR als Gefangener arbeitete. Obwohl ich, wenn auch als Gefangener, zeitlebens arbeitete, erhalte ich eine Rente in Höhe von 319,05 Euro. Der Grund ist, dass meine Arbeit als Gefangener nicht angerechnet wird. Auch nicht die Zeit in DDR-Haft, obwohl die Arbeit als Gefangener in der DDR als versicherungspflichtige Tätigkeit gemäß §6 Abs. 3 des Strafvollzugsgesetz der DDR vom 7. April 1977 anzurechnen sind. Meines Erachtens wurde dieses Gesetz durch den Wiedervereinigungsvertrag von der Bundesrepublik anerkannt. Nicht aber von der Rentenversicherung. Meine Frage an Sie wäre, ob und welche Möglichkeiten es gibt, diese Arbeitszeit meiner Rente anzurechnen. Das Besondere an der ganzen Sache ist, dass der Staat nicht bereit ist, Gefangene, die in Arbeit stehen, diese Arbeitszeit für die Rente anzurechnen. Dafür ist er aber sofort bereit, von den wenigen Euro Rente noch einen Haftkostenbeitrag zu fordern!“

„Heinrich“, Inhaftierter

Quelle: aus Briefen, die Gefangene an das Komitee für Grundrechte gerichtet haben.

Zwei Leuchtturmprojekte reichen nicht aus, flächen- und bedarfsdeckendes Versorgungsangebot nötig

Stellungnahme zum Antrag: Rechte minderjähriger Kinder inhaftierter Elternteile einheitlich in NRW gewährleisten

von Klaus Roggenthin

Sachverständigengespräch des Rechtsausschusses des Landtags NRW am 20.11.2013:

1. Zur gesellschaftspolitischen Relevanz des Antrages

Der vorliegende Antrag berührt ein justiz-, familien- und kinderpolitisches Themenfeld, in dem seit Jahrzehnten dringender Handlungsbedarf besteht. „Niemand in unserer Gesellschaft will, dass Kinder für die Straftaten ihrer Eltern büßen müssen. Aber genau das geschieht – jeden Tag.“¹ Die Inhaftierung des Vaters oder der Mutter ist für die betroffenen Kinder ein einschneidendes Erlebnis. Es kann ein Kinderleben komplett ruinieren, wenn die Gesellschaft, das heißt wenn die staatlichen Behörden nicht gemeinsam Sorge für das Kindeswohl tragen und alles tun, möglichen Schädigungen entgegenzuwirken. Wir wissen aus internationaler Forschung² und aus Berichten von Praktikern³, dass der Freiheitsentzug eines Elternteils unbeabsichtigte aber gleichwohl gravierende soziale und seelische Auswirkungen auf die Kinder haben kann. Kinder straffälliger Elternteile gehören zu der Gruppe von Mädchen und Jungen, deren gelingendes Aufwachsen am meisten gefährdet ist.

Der Antrag deutet an, dass Kinder von Inhaftierten durch Stigmatisierung, soziale Ausgrenzung und psychische Beeinträchtigungen im Nachhinein leicht selbst zu mittelbaren Opfern (der elterlichen Straftat) werden können. Die Mädchen und Jungen zahlen mit dem möglichen Scheitern ihrer eigenen Biographien einen unzumutbar hohen Preis für die Gedankenlosigkeit oder mangelnde Bereitschaft der staatlichen Institutionen die unbeabsichtigten Nebenfolgen des Freiheitsentzuges ernst zu nehmen. Insbesondere die unzureichende Aufrechterhaltung des

Kontakts zum einsitzenden Elternteil und die ausbleibende fachgerechte Unterstützung bei der Aufarbeitung der Beziehung und des Geschehenen stellen ein potentielles Risiko für die psychische Gesundheit dar. Ist eine kindgemäße Kontaktpflege zum inhaftierten Elternteil verstellt, verbleibt häufig eine offene psychische Wunde, die sich in Verhaltensauffälligkeiten wie Regression, Depression, und Aggression niederschlagen kann und sich ggf. in psychischen Erkrankungen oder delinquenten Verhalten manifestiert.⁴

Vor diesem Hintergrund kann aus Sicht der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe kein Zweifel daran bestehen, dass es eine öffentliche Verantwortung für das gefährdete Wohl der Kinder von Eltern gibt, die sich in Untersuchungshaft befinden, zu einer zeitigen Freiheitsstrafe verurteilt werden oder sich in den Maßregelvollzug begeben müssen. Gerichte, Justizvollzug und Jugendämter sind verpflichtet, Verfahren und Maßnahmen zu gewährleisten, die den einschlägigen rechtlichen Normen wie vor allem dem Schutz von Ehe und Familie (GG Art. 6) und dem internationalen Übereinkommen über die Rechte des Kindes, das den unmittelbaren Kontakt zu beiden Elternteilen und damit auch dem Inhaftierten vorsieht (Art. 9 Abs. 3 KRK), Rechnung trägt. Allein aus der Tatsache, dass ein Elternteil zu einer Freiheitsstrafe verurteilt wurde, lässt sich nicht ableiten, dass Kontakte zu diesem Elternteil grundsätzlich abträglich für das Kindeswohl sind und sich mithin besondere Vorkehrungen zur Kontaktpflege erübrigen. Im Gegenteil, eine potentielle Kindeswohlgefährdung besteht – bezieht man die Bindungstheorie John Bowlbys⁵ und die Erkenntnisse zum Phänomen des „Uneindeutigen Verlusts“ von Pauline Boss⁶ aufeinander – in der Verschleierung des tatsächlichen Verbleibs des Elternteils sowie darin, dem Kind keine Möglichkeit zu geben, sich altersangemessen mit ihm zu treffen und zu verständigen. Dass es auch Väter oder Mütter geben kann, die für das Kind oder seine Entwicklung gefährlich sind, soll damit nicht in Abrede gestellt

4 Bouregba, Alain (2013): Die Beziehung zwischen Kindern und ihren inhaftierten Eltern zu fördern ist eine Aufgabe des öffentlichen Gesundheitswesens, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 2/2013, S. 37-40

5 Spangler, G. u. Zimmermann, P. (Hg.) (1995): Die Bindungstheorie. Grundlagen, Forschung und Anwendung, Stuttgart

6 Boss, P. (1999): Ambiguous Loss. Learning to Live with Unresolved Grief, Cambridge/London

werden. Jeder Einzelfall muss gesondert betrachtet werden: Je gefährlicher ein Elternteil von den Fachkräften eingeschätzt wird, desto professioneller müssen die gefundenen pädagogischen Lösungen für das Kind sein.

2. Gegenwärtige Versorgungslage

Die Versorgungslage für betroffene Minderjährige in Nordrhein-Westfalen ist auch nach der Antwort der Landesregierung auf die Kleine Anfrage 936 vom 26. Februar 2013 der Abgeordneten Dirk Wedel und Marcel Hafke (FDP), Drucksache 16 / 2213 „Situation der minderjährigen Kinder inhaftierter Elternteile“ nicht viel transparenter geworden. Zwar wird das potentielle Spektrum familienorientierter Angebote und Maßnahmen („Spielsachen in Besuchsräumen“, „nicht überwachte Langzeiträume“, „Ausgang“, „Hafturlaub“ u. a.) skizziert. Es lässt sich jedoch nicht beurteilen, welches Angebot in welchem Gefängnis tatsächlich in welcher Qualität bzw. Häufigkeit und unter welchen Zugangsvoraussetzungen verfügbar ist. Auch die beigefügte Tabelle mit Angeboten einzelner JVA's löst dieses Problem nicht. Hat man zunächst den Eindruck, dass diesbezüglich eine ganze Menge im Lande passiert, zeigt sich bei genauerem Hinsehen beispielsweise, dass nur solche Anstalten Eingang in die Liste fanden, die irgendein „familienorientiertes“ Angebot vorhalten. Die meisten Fragen bleiben offen: Wie ist es um die Kind-Eltern-Beziehungspflege in den nicht erwähnten Gefängnissen tatsächlich bestellt? Welche durchschnittliche Besuchsdauer in welchen Räumen wird den Kindern gewährt? Nehmen die Besuchszeiten in allen nordrhein-westfälischen JVA's ausreichend auf berufstätige Eltern und schulpflichtige Kinder Rücksicht? Treffen die Anstalten Vorkehrungen, Kindern und Eltern die schwierige Situation des Gefängnisbesuchs zu erleichtern (z. B. Beratung, wie aufrichtig mit dem Kind umzugehen ist in Bezug auf die Inhaftierung)? Und vor allem: Reichen zwei mitfinanzierte Leuchtturmprojekte an zwei Standorten landesweit aus, um den Rechten aller betroffenen Kinder im Land Genüge zu leisten?

Ein Grundproblem besteht darin, dass, wie in der Antwort auf Frage drei deutlich wird, bislang keine Bedarfsanalyse vorgenommen wird. Man weiß nicht, wie viele Kinder über-

haupt betroffen sind, wie alt diese sind und ob diese beim verbliebenen Elternteil wohnen oder fremd untergebracht sind. Diese und andere notwendige Daten zur Lebenslage der Betroffenen werden bis heute in NRW weder systematisch erhoben noch zusammengeführt und ausgewertet. „Statistische Erhebungen zu dieser Frage werden (...) nicht für erforderlich gehalten.“ heißt es dazu auf Seite drei der Antwort der Landesregierung.

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) schließt sich demgegenüber der Ansicht der Antragsteller an, dass es zu einer seriösen Angebotsplanung „aktueller Erkenntnisse über die Zahl und Lebenssituation der betroffenen Kinder und inhaftierter Elternteile in NRW“ bedarf. Dies ist im Übrigen eine der Empfehlungen, die die BAG-S im Jahre 2012 in ihrem Papier „Family Mainstreaming – Wir dürfen nicht die Kinder strafen“⁷ für einen familiensensibleren Strafvollzug vorgeschlagen hat.

3. Politische Konsequenzen

Die Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe teilt die Auffassung der Antragsteller, dass es Ziel einer verantwortlichen Justiz- und Familienpolitik sein muss, im nordrhein-westfälischen Vollzug eine Versorgungsstruktur für die Kinder inhaftierter Eltern aufzubauen, die ein flächendeckend hohes Niveau aufweist. Es ist nicht gerecht, dass betroffene Kinder, deren Eltern nicht gerade in Bielefeld oder Bochum verwahrt werden, weniger Chancen zu einer befriedigenden Kontaktgestaltung haben. Die Expertise und Erfahrung der Freien Straffälligenhilfe rund um die Themen „Elternschaft und Haft“ und „Kinder Inhaftierter“ kann mit dazu beitragen, Angebote zu entwickeln, die der hohen Verantwortung gegenüber den betroffenen, unverschuldet in Not geratenen Minderjährigen entspricht. Allerdings sollte es selbstverständlich sein, dass künftig auch die Kosten für übertragene Aufgaben im justiznahen Bereich vollumfänglich von der Justiz übernommen werden.

Die BAG-S rät dringend von einer halbherzigen und preiswerten Strategie punktueller Verbesserungen ab. Was es vielmehr braucht ist ein Gesamtkonzept und eine Planungsperspektive mit klaren Ziel- und zeitlichen Umsetzungsvorgaben. Nur so können die zerstörerischen Nebenwirkungen des Freiheitsentzuges auf unschuldige Kinder und andere Familienangehörige konsequent auf das unvermeidbare Minimum reduziert werden. Dazu bedarf es eines Umdenkens, das schon bei den Umständen der Verhaftung beginnt. Aber auch die Rahmenbedin-

gungen der Untersuchungshaft müssen familiensensibler gestaltet werden.

Wir brauchen darüber hinaus eine Rechtsprechung, die die familiären Folgewirkungen antizipiert, ferner bessere und auf das Kindeswohl und die Kinderrechte ausgerichtete (Besuchs-)Bedingungen in der Strafhaft, feinfühligere Justizbedienstete und Konzepte eines familienbezogenen Übergangsmagements.

Die Reflexion der schon erwähnten Empfehlungen der BAG-S zum familiensensibleren Strafvollzug in den Gremien von Regierung und Parlament böte einen ersten Orientierungsrahmen für die Erarbeitung eines verantwortungsvollen staatlichen Umgangs mit Kindern inhaftierter Eltern, der in einem zweiten Schritt Eingang in entsprechende Regelungen des Strafvollzugsgesetzes und Verwaltungsvereinbarungen finden sollte. Zentraler Gedanke dabei ist, die Perspektive der Kinder in der sozialen Strafrechtspflege in grundlegender Weise einzubeziehen. Damit dies gelingt, bedarf es mittelfristig belastbarer Leistungsvereinbarungen, die die Abläufe und Zuständigkeiten zwischen Gericht, JVA, Jugendamt/Gesundheitsamt und Freier Straffälligenhilfe klar bestimmen. Dabei wird der Kooperation und dem Informationsaustausch zwischen der Haftanstalt und dem Jugendamt im besten Interesse des Kindes eine Schlüsselrolle zufallen.

4. Umsetzungsperspektiven

Wie die Öffnung des Vollzuges und seiner Mitarbeiter für die Rechte und Bedürfnisse der mitbetroffenen Kinder gelingen kann, zeigen entsprechende Entwicklungen in Skandinavien. Nach Norwegen und Schweden führt nach sehr ermutigenden Erfahrungen eines Modellprojekts nun auch Dänemark Kinderbeauftragte in jeder JVA ein. Diese aus dem eigenen Personal rekrutierten Bediensteten haben die Aufgabe, für kinderfreundliche Besuchsbedingungen zu sorgen und dabei die unterschiedlichen Ausgangsbedingungen der Anstalten zu berücksichtigen. Im Ergebnis wurden insbesondere die Besuchs- und Eingangsbereiche kindgerecht gestaltet, die Bediensteten geschult sowie Informationsmaterialien für die Kinder entwickelt. In Dänemark existiert auch eine vorbildliche Einrichtung des offenen Vollzugs, in der regelmäßig fünf Verurteilte zusammen mit ihren Kindern und Partnern in normalen Apartments ihre Strafe verbüßen und eine vielfältige therapeutische und lebenspraktische Behandlung erfahren.⁸ Das Familienhaus Engelsberg besteht seit 2005 und hat gezeigt, dass es möglich ist, Verbre-

8 Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Chance e.V. Münster und Der Paritätische Landesverband NRW e.V. (Hg.) (2014): Das Familienhaus Engelsberg – Verantwortung für die Kinder Inhaftierter, Münster (im Druck)

chen zu sanktionieren und gleichzeitig Verantwortung für Kinder und Eltern zu übernehmen. Ein letztes Beispiel guter Praxis: In Belgien wurden in zahlreichen Haftanstalten mit Unterstützung einer Angehörigenorganisation Besucherräume für Kinder und ihre Eltern geschaffen, die Kindern den ungewohnten, spielerischen und kreativen Kontakt mit dem inhaftierten Elternteil in drei verschiedenen Settings (Ruhe, Bewegung, kreatives Gestalten) ermöglicht.⁹

5. Schlussbemerkung

Die BAG-S hofft, dass sich durch die parlamentarische Befassung mit dem Thema die Situation für Kinder Inhaftierter in NRW nunmehr Schritt für Schritt verbessert. „Sicherheit und Ordnung“ und „Familienorientierung“ sind zwei Dimensionen des Vollzuges, die durchaus miteinander versöhnt werden können. Erfahrungen in britischen Gefängnissen zeigen, dass befriedigende Kontakte der Gefangenen zu Kindern und Partnern die Sicherheit erhöht und das allgemeine Anstaltsklima verbessert. NRW hat die Chance mit einer an den Kinderrechten orientierten Politik und eines humanen auf Reintegration zielenden Justizvollzuges voranzugehen und bundesweit Zeichen zu setzen. Die BAG-S steht als Ansprechpartner gerne weiterhin zur Verfügung.

Kontakt:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e.V.
Geschäftsstelle
Oppelner Str. 130
53119 Bonn
info@bag-s.de
0228 9663593



Dr. Klaus Roggenthin
Geschäftsführer
der Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.

1 Neimann, K. (2014) Vorwort, in: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V., Chance e.V. Münster und Der Paritätische Landesverband NRW e.V.(Hg.): Das Familienhaus Engelsberg – Verantwortung für die Kinder Inhaftierter, Münster S.8
2 Smith, P. S. (2013): Probleme und Reaktionen der Kinder von Inhaftierten, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 1/2013, S. 35-41 und Bieganski, J. / Starke, S. und M. Urban (2013): Informationsbroschüre Kinder von Inhaftierten – Auswirkungen. Risiken. Perspektiven. Ergebnisse und Empfehlungen der COPING-Studie, Nürnberg/Dresden (www.treffpunkt-nbg.de/tl_files/PDF/Projekte/Coping/Broschuere.pdf, Zugriff am 8.11.2013)
3 z.B. Korb, Dorothea (2012): Wann fahren wir wieder zu Papa? In: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 3/2012, S. 5

9 Roggenthin, K. (2013): Versteckspiel im Gefängnis – Beziehungsarbeit im belgischen Strafvollzug, in: Informationsdienst Straffälligenhilfe, Heft 2/2013, S. 45-46

Mehr TAKT bitte!

Es geht nicht um die Spielsachen, es geht um mehr Achtsamkeit im Umgang mit Kindern Inhaftierter.

Der Verein Treffpunkt e. V. in Nürnberg ist seit vielen Jahren in der Arbeit mit straffällig gewordenen Menschen und ihren Familien aktiv. Zur Angebotspalette gehören zum Beispiel eine Vater-Kind-Gruppe in der JVA Nürnberg, ein sozialpädagogisch begleitetes Kursangebot für straffällig gewordene junge Schwangere und Mütter oder die Online-Beratung für Angehörige von Inhaftierten. Zuletzt hatte sich der Verein mit seiner Kompetenz und seinen Kontakten in das europäische Forschungsprojekt COPING eingebracht, das sich unter anderem mit den Fragen beschäftigt hatte, wie Kinder die Inhaftierung eines Elternteils verarbeiten und welche Unterstützung sie konkret benötigen. Eine zentrale Empfehlung der Wissenschaftler zielte auf die Sensibilisierung derjenigen Menschen, die beruflich mit betroffenen Kindern zu tun haben: Bedienstete der Gefängnisse, Lehrer, Erzieher, Polizisten usw.

Hier setzt ein neues von Aktion Mensch gefördertes Projekt mit Namen TAKT an, das von Treffpunkt e. V. durchgeführt wird. Info-dienst ließ sich von den Projektverantwortlichen Sylvia Starke und Justyna Bieganski berichten, worum es bei TAKT genau geht.

Interview: Klaus Roggenthin

Was steckt eigentlich hinter dem Projektnamen TAKT?

Starke: Die Bezeichnung steht einerseits für Sensibilität im Umgang mit Kindern Inhaftierter, im Sinne von Taktgefühl. Andererseits wollen wir damit auch andeuten, dass sich die verschiedenen Institutionen und ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, wenn sie etwas für die Betroffenen erreichen wollen, im Gleichschritt, also sozusagen im Takt, bewegen sollten ...

Was kann man denn im Rahmen von so einem Projekt überhaupt machen, um da ein Stück voranzukommen?

Bieganski: Das Projekt läuft ja drei Jahre, ich denke, da können wir schon einiges bewegen. Wir nehmen zunächst Kontakt mit den einzelnen Berufsgruppen auf. Dazu wurde ein Beirat gegründet, jeweils eine Person aus jeder Berufsgruppe ist da vertreten, Personen die auch über die Entscheidungsbefugnisse verfügen, was beispielsweise Fortbildung oder Weiterbildung in dem Bereich angeht.

Starke: Unser weiteres Vorgehen ist, dass wir in kleinen Workshops und Diskussionsrunden in verschiedenen Einrichtungen, die in direktem oder indirektem Kontakt zu betroffenen Kindern stehen, durchführen, u. a. in der JVA hier in Nürnberg und in anderen JVA's in Bayern. Wir wollen uns dort jeweils mit einer Gruppe von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern zusammensetzen und erst einmal herausfinden, wo genau der Bedarf

„Es geht darum, bewusst zu machen, dass schon mit kleinen Dingen viel geschafft werden kann“

liegt. „Was genau braucht ihr denn, um entsprechend sensibel mit den Besuchskindern umgehen zu können? Welches Hintergrundwissen fehlt? Wie kann man euch da unterstützen?“ Dazu gehört unbedingt auch die Vermittlung von Grundlagen über die Situation, Problemlagen und Rechte der Kinder von Inhaftierten. Ziel ist es, ein Fortbildungsmodul zu entwickeln, das direkt auf die jeweilige Berufsgruppe zugeschnitten ist.

Aha, also kein standardisiertes Modell?

Bieganski: So ist es, denn wir sind skeptisch, dass ein Modul für alle Berufsgruppen passt. Wir wollen herausfinden, was in welchem Arbeitsfeld Sinn macht. Es soll nicht der Eindruck entstehen, dass wir eine abstrakte sozialpädagogische Idee umsetzen wollen. Denn es geht ja immer auch darum, was überhaupt realistischer Weise möglich ist. Gerade Justiz, Vollzug und Polizei haben ganz enge Handlungsspielräume, die es zu berücksichtigen gilt.

Es wird also Informationsmaterial entwickelt, mit dem dann zukünftige Fortbildungen durchgeführt werden könnten, sagen wir beispielsweise für die JVA-Bediensteten oder für Kriminalbeamte, um bei Verhaftungen sensibel mit der Situation umgehen

zu können oder zur Orientierung für Erzieherinnen, wenn das Thema auftaucht?

Starke: Genau! Und am Ende werden wir diese gesamten Informations- und Schulungsmaterialien, alles was wir dann in den drei Jahren entwickelt haben, in einem berufsspezifischen Leitfaden für die Praxis zusammenfassen. Aber so weit sind wir noch nicht, zurzeit geht es um die Pflege der Kontakte zu den Schlüsselinstitutionen, also zur Justizvollzugsschule, zur Lehrerakademie und zum Jugendamt.

Wie schwierig war es eigentlich, die Behörden, insbesondere die Justizvollzugsanstalten, Polizei und Jugendämter zum Mitmachen zu bewegen?

Bieganski: Das lief problemlos. Das Interesse an dem Projekt ist hoch. Hinzu kommt, dass wir als Verein Treffpunkt durch unsere langjährige, erfolgreiche Arbeit in der Straffälligenhilfe einen guten Namen haben. Man vertraut uns.

Werden denn die Jugendämter in der Regel nicht nur dann tätig, wenn es Konflikte gibt?

Starke: Na ja, in Nürnberg ist das Jugendamt sehr offen, auch was uns freie Träger angeht. Nur die Kommunikation zwischen Jugendamt und Justiz funktioniert noch nicht ganz optimal. Das mag an diesen beiden unterschiedlichen Systemen liegen, die sich einfach nicht überschneiden. Daher versuchen wir auch, diese Netzwerkarbeit unter den Akteuren mit unserem Projekt zu verbessern.

Wäre es nicht auch wichtig, schon die Straf- und Familiengerichte für die Thematik zu sensibilisieren, um zu einer familiensensiblen Urteilsfindung zu gelangen?

Starke: Absolut. Allerdings hätte das den Rahmen unseres Projekts gesprengt.

Die Gefängnisse haben kein Geld, sollen für Sicherheit und Ordnung sorgen und nun sollen sie auch noch kinderfreundlich werden. Was sagt ihr den Verantwortlichen?

Starke: Man kann auch schon mit geringeren Mitteln wirklich viel erreichen. Ich denke, 30 bis 40 Euro für ein bisschen Farbe hat doch jede JVA übrig. Man fragt zwei Papas und deren vier Kinder und sagt zu ihnen: „Hier habt ihr Pinsel, macht es euch schön!“ Das ließe sich bestimmt auch mit den Si-

cherheitsvorkehrungen vereinbaren. Es geht darum, bewusst zu machen, dass schon mit kleinen Dingen viel geschafft werden kann. In der Projektphase fallen natürlich erst mal gar keine Kosten für die JVA's an.

Mir hat schon mal eine Anstaltsleitung gesagt, dass zu viel Wirbel um die Besuche der Kinder gemacht werde. Im Grunde gebe es doch in jeder JVA inzwischen Spielsachen. Aber es gebe eben auch Grenzen: Ein Gefängnis sei nun mal kein Ponyhof.

„Wir wollen dazu motivieren, dass Kinder bei den Besuchen respektvoll und einfühlsam behandelt werden“

Starke: Das will auch niemand! (atmet tief) Aber es ist keineswegs alles in Ordnung. Wenn man wirklich mal mit offenen Augen in die Besucherräume geht, dann sieht man, dass das Spielzeug angerannt ist oder einfach da nur irgendwo in der Ecke liegt. Darüber hinaus geht es generell auch um die Besuchsbedingungen, nicht nur um das Aussehen des Besucherraumes. Wenn die Besuchsbeamten etwa sagen: „Du darfst den Papa nicht anfassen, geh da weg, das darfst du nicht und das darfst du nicht, so jetzt ist es vorbei, jetzt geht ihr nach Hause und der Papa geht wieder in seine Zelle“ dann ist es zweitrangig, ob es Spielsachen gibt.

Also die Spielsachen sind nicht das Wichtigste...

Starke: Nein, nicht die Spielsachen, es geht um mehr Achtsamkeit im Umgang mit Kindern. Ich finde das Wichtigste ist, dass die Bediensteten, die dort arbeiten, mehr menschliche Wärme ausstrahlen und freundlicher zu den Kindern sein sollten. Aber das ist auch personenabhängig. Wenn die Kinder springen oder rumhüpfen oder sonst irgendwas Kindertypisches tun, gibt es JVA-Beamte, die sagen: „Setz dich jetzt hin und sei still!“ Ich frage mich in solchen Fällen, inwiefern die Sicherheit des Gefängnisses gefährdet ist, nur weil sich das Kind bewegt. Hier in Nürnberg ist es so, dass es im Besucherraum einen langen Tisch gibt, an dem die Gefangenen und die Besucher

sich gegenüber sitzen. Für Kinder ist das alles andere als optimal.

Bieganski: ...Wir wollen dazu motivieren, dass Kinder bei den Besuchen respektvoll und einfühlsam behandelt werden, denn wie oft passiert es, dass sie gedankenlos zurechtgewiesen und ihre Gefühle ignoriert werden ...

Sind diese Standardbesuchsräume überhaupt geeignet? Wir reden ja immer von Kindern. Aber Kinder bedeuten einerseits Wickelkinder, die sich sprachlich noch gar nicht artikulieren können, die Kontakt daher durch Berührung aufnehmen. Und am anderen Ende des Spektrums steht vielleicht der 17-jährige, der am liebsten mit dem Vater mal kickern würde, um das Eis zu brechen.

Bieganski: Nein, die sind weder kind- noch familiengemäß! Es gibt schlicht keine Privatheit. Ich persönlich würde mich gestört fühlen, wenn dann zwei Leute direkt neben mir sitzen würden und sich da über ihre Liebesprobleme unterhalten und das Kind erzählt dann noch was

Ich habe gehört, Treffpunkt führt noch ein zweites Projekt durch, das Kindern Inhaftierter zugutekommen soll?

Bieganski: Ja, wir freuen uns sehr, dass die Deutsche Fernsehlotterie uns drei Jahre lang unterstützt, ein dauerhaftes kind- und jugendgerechtes Onlineberatungs- und Informationsportal einzurichten.

Soviel ich weiß, gibt es doch bei euch bereits die Angehörigenberatung per Internet.

Bieganski: Das stimmt. Das neue Angebot richtet sich aber speziell an Kinder im Schulalter und wird so gestaltet, dass es diese Zielgruppe anspricht.

Wie wird es heißen und was wollt ihr damit erreichen?

Bieganski: Treffpunkt geht es mit der Kids-Onlineberatung darum, den betroffenen Kindern einen verlässlichen Ansprechpartner für ihre Sorgen und Nöte zu geben, auch wenn sie lieber anonym bleiben wollen oder es ihnen nicht möglich ist, die Anlaufstelle aufzusuchen.

Starke: Im Frühjahr 2014 wird diese Seite online gehen. Wir freuen uns schon sehr darauf.



Sylvia Starke
Treffpunkt
Nürnberg e.V.
Projekt TAKT



Justyna Bieganski
Treffpunkt
Nürnberg e.V.
Projekt TAKT

Lebenslagen straffälliger Menschen in Baden-Württemberg (2009-2012)

von Oliver Kaiser

Hintergrund

Die Liga der freien Wohlfahrtspflege in Baden-Württemberg erhebt seit 1991 die Anzahl der betreuten Personen in den Hilfen nach § 67 SGB XII die zum jeweiligen Stichtag (letzter Freitag im September) in den Einrichtungen und Diensten der öffentlichen und freien Wohlfahrtspflege betreut werden¹. Seit 2009 werden die Angebote der Straffälligenhilfe gesondert erhoben und ausgewertet.

Auf Grundlage der Ergebnisse der Stichtags-erhebung bewilligte das Sozialministerium Baden-Württemberg in den letzten Jahren zwei Sonderinvestitionsprogramme², mit denen auch Vorhaben der Straffälligenhilfe gefördert wurden.

Nachfolgend wird für vier Jahre die Entwicklung in den Abfragekategorien „Beteiligte Einrichtungen“, „Einrichtungsart“, „Auftritte Personen“, „Altersstruktur“, „Unterkunftssituation“ und „Einkommen“ dargelegt. In den Jahren 2009 bis 2012 wurde zusätzlich abgefragt, wie viele Personen einem Zusatzjob nach §16d Satz 2 SGB II (Ein-Euro-Job) nachgehen.

Beteiligte Einrichtungen und Einrichtungsarten

Die Anzahl der Einrichtungen der Straffälligenhilfe, die sich an der Stichtagserhebung beteiligten, konnte von 2009 (39) bis 2012 (48) kontinuierlich gesteigert werden. Für das Jahr 2012 kann erstmals von einer Vollerhebung ausgegangen werden³. Hierunter befinden sich Fachberatungsstellen, teilstationäre und stationäre Wohneinrichtungen sowie Einrichtungen des Betreuten Wohnens (Wohnprojekt und Betreuungen im Individualwohnraum). Zahlenmäßig spielen die Fachberatungsstellen und das Betreute Wohnen über die Jahre hinweg die größte Rolle. Über den gesamten Zeitraum hinweg wurden jährlich über 90 Prozent der Klienten in diesen Einrichtungstypen erfasst.

Auftritte Personen

Jährlich werde etwa 1200 Personen in der Erhebung erfasst. Seit Einführung der geson-

derten Erhebung der Straffälligenhilfe kann die Zahl der erfassten Personen als nahezu konstant bezeichnet werden (2009=1244, 2010=1221, 2011=1196, 2012=1228). Allerdings muss hierbei beachtet werden, dass die Anzahl der erfassten Einrichtungen in diesem Zeitraum kontinuierlich stieg. Daher kann davon ausgegangen werden, dass die tatsächliche Zahl der Betreuten in den Diensten und Einrichtungen der Straffälligenhilfe über diesen Zeitraum leicht rückläufig war⁴. Dies deckt sich auch mit den Einschätzungen betreuer Wohneinrichtungen, die in den letzten Jahren einen Rückgang der Belegungsquoten registrierten. Der Frauenanteil blieb über den gesamten Zeitraum relativ konstant. Die Werte schwanken in einer Bandbreite von 17,3 Prozent in 2010 und 18,2 Prozent in 2012. Der Durchschnittswert über alle vier Jahre liegt bei 17,8 Prozent.

Altersstruktur

Nachfolgende Abbildung 1 zeigt die Anteile verschiedener Altersgruppen in der Erhebung auf.

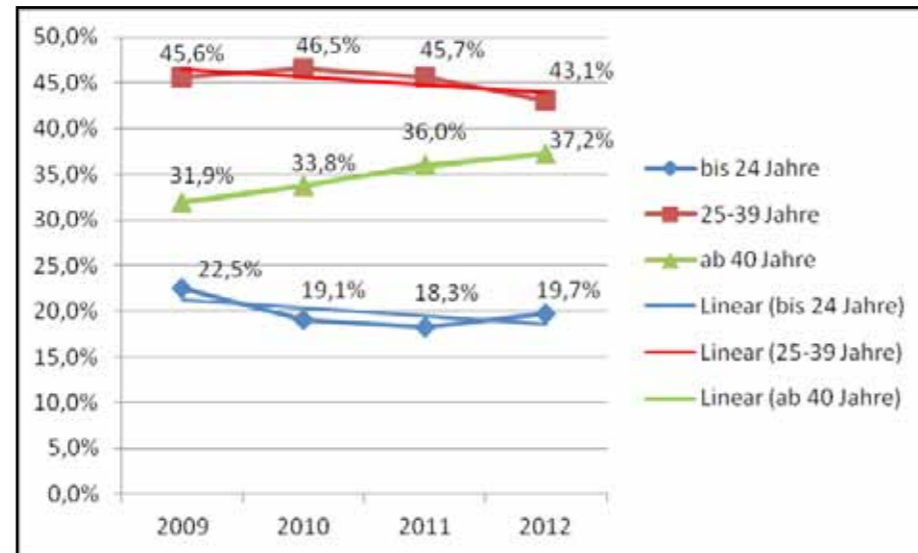


Abbildung 1: Verteilung Altersgruppen 2009-2012

Bezüglich der Altersstruktur fällt auf, dass sich der Anteil Straffälliger unter 25 Jahren in 2012 erstmalig seit der Ersterhebung mit einem Wert von 19,7 Prozent wieder erhöht hat. Die in Abbildung 1 aufgezeigte Trendlinie macht dennoch den aufgrund der demographischen Entwicklung zu erwartenden Rückgang deutlich. Grundsätzlich zeigt sich im Vergleich zur Wohnungslosenhilfe (2012 = 11,3 Prozent), dass der Anteil junger Men-

4 Die tatsächliche Abnahme/Zunahme der Klientenzahlen unter Berücksichtigung der meldenden Einrichtungen kann nicht zweifelsfrei ermittelt werden, da seit 2009 die Abfragekategorie „Einrichtungsart“ verändert wurde.

schen in Betreuungseinrichtungen der Straffälligenhilfe höher ist.

Der größte Anteil entfällt auf die Altersgruppe 25-39 Jahre. Auch hier zeigt der lineare Trend eine Abnahme. Die Auswirkungen der demographischen Entwicklung werden bei Betrachtung der Altersgruppe über 40 deutlich. Hier ist in den letzten Jahren ein Anstieg von über fünf Prozent zu verzeichnen.

Der Anteil älterer Straffälliger über 50 Jahre stieg hierbei seit Beginn der Erhebung in 2009 (10,2 Prozent) kontinuierlich auf 17,6 Prozent in 2012. Der Anteil der über 60-Jährigen verdoppelte sich nahezu in den letzten beiden Jahren (2011= 32 Personen, 2012= 57 Personen). Hiervon wurden 2012 17 Personen in Einrichtungen des Betreuten Wohnens unterstützt. Dies stellt die Dienste vor neue Herausforderungen. Die auf Arbeitsintegration und schnelle Vermittlung in eigenen Wohnraum ausgerichteten Konzepte greifen hier nur eingeschränkt. Vielmehr müssen für diese Altersgruppe tagesstrukturierende Maßnahmen, teilweise unter-

stützende Pflege und langfristige „Beheimatungsperspektiven“ erschlossen werden.

Unterkunftssituation⁵

Die Unterkunftssituation straffälliger Menschen wurde in mehreren Kategorien erfasst (s. Tabelle S. 25)

Erfreulicherweise leben nur relativ wenig erfasste Straffällige in prekärer Notversorgung. Hierbei spielt das übergangsweise Wohnen

5 Die Erfassung der Unterkunftssituation wurde ab dem Jahr 2011 grundlegend verändert. Ein Vergleich zu den Vorjahren ist daher nicht möglich.

Kategorien	Definition/ Erläuterung	2011	2011	2012	2012
		In%	Σ%	In%	Σ%
Prekäre Notversorgung	• Ohne Unterkunft, Biwak	1,0	5,0	1,0	6,4
	• Ungesicherte Ersatzunterkunft	0,2		0,1	
	• Notunterkunft	1,6		1,3	
	• Bei Bekannten	1,6		2,4	
	• Hotel Pension	0,6		1,6	
Individualwohnraum bedroht oder unzumutbar	• Personen, die unmittelbar von Wohnungslosigkeit bedroht sind, z. B. durch drohende oder tatsächliche Kündigung. • Personen, die z. B. in Substandardwohnungen untergebracht sind, in außergewöhnlich beengten Wohnraum oder in Wohnungen ohne ausreichende oder mit gesundheitsgefährdender Ausstattung leben oder untragbar hohe Mieten zu zahlen haben	3,4		4,5	
		20,2		22,3	
Facheinrichtung	• Sozialhilferechtliche Angebote nach den §§ 67 ff SGB XII	29,8		28,5	
Sonstiger Individualwohnraum	• gesichert	2,7	32,8	3,6	32,2
	• mit eingeschränktem Kündigungsschutz	0,3		0,0	
	• ohne Statusangabe	0,0		0,1	
	• Firmenunterkunft	3,6		3,7	
Sonstiges	• Familie/ Partner	1,8	6,3	2,0	6,4
	• Gesundheitssystem	0,8		0,7	
	• unbekannt	0,8		0,7	
Haft		32,4		28,3	

bei Bekannten die größte Rolle. Über beide Jahre lebten ca. ein Fünftel aller erfassten Personen in sozialhilferechtlichen Angeboten nach den §§ 67 ff SGB XII. Hier wird die Bedeutung der Betreuten Wohnangebote insbesondere nach Haftentlassung deutlich. Ca. ein Drittel der erfassten Personen leben in Individualwohnraum. Hierbei stellt der mietrechtlich abgesicherte Wohnraum mit 29,8 Prozent in 2011 und 28,5 Prozent in 2012 die häufigste Unterkunftsform dar. Ähnliche Quoten entfallen für beide Jahre auf die Unterkunft in Haft. Hier wird eine Besonderheit des Hilfebereiches deutlich. Im Rahmen der Betreuungen in Haft wird schwerpunktmäßig der Übergang nach der Entlassung vorbereitet, oftmals erfolgt eine Vermittlung in ein betreutes Wohnangebot. Mit dieser Durchgängigkeit der Hilfen wird das sogenannte „Entlassloch“ überbrückt.

Die Veränderungen von 2011 auf 2012 deuten auf die von der Praxis häufig beklagte Verschärfung auf dem Wohnungsmarkt hin. Der Anteil von Personen in prekärer Notversorgung, ungesichertem/bedrohtem Individualwohnraum und in sozialhilferechtlichen Angeboten stieg an. Letzteres ist darauf zurückzuführen, dass eine Vermittlung in gesichertem Individualwohnraum zumindest in den Ballungsräumen immer schwieriger wird. Die benötigten „Kleinwohnungen“ sind für die Klienten häufig nicht zu finden bzw. nicht zu finanzieren. Daraus resultierend steigen die Verweildauern in den betreuten Einrichtungen. Dies führt häufig zu Konflikten mit den Leistungsträgern, da das Vorliegen des Hilfebedarfes für diese längeren Zeiträume in Frage gestellt wird.

Einkommenssituation⁶

Hinsichtlich der Haupteinkommensarten fällt auf, dass parallel zur konjunkturellen Entwicklung in Baden-Württemberg⁷ der Anteil der Hilfesuchenden, die ihren Lebensunterhalt durch ein Arbeitseinkommen auf dem 1. Arbeitsmarkt bestreiten konnten, ständig anstieg und mit 24,0 Prozent in 2012 einen Höchststand erreichte. Parallel zu dieser Entwicklung sank die Quote der SGB II-Empfänger von 49,0 Prozent in 2009 auf

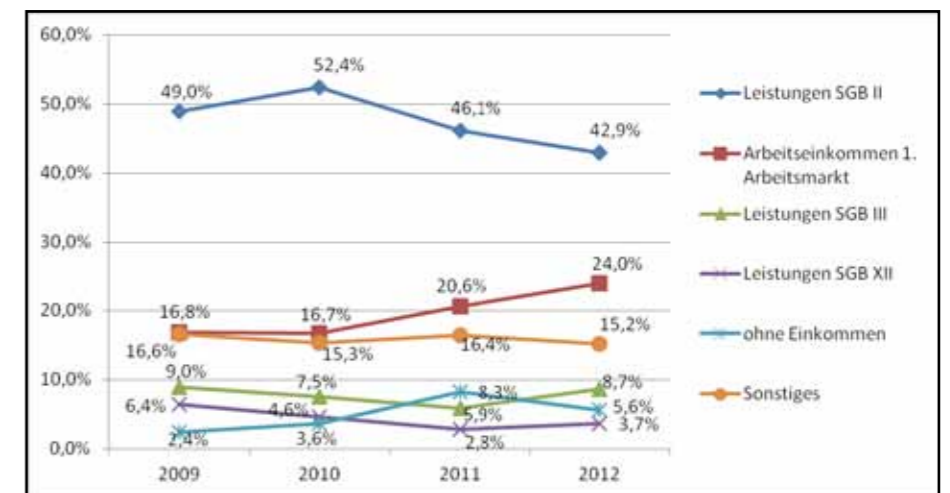


Abbildung 2: Einkommenssituation

42,9 Prozent in 2012. Inwieweit Personen mit einem Einkommen auf dem 1. Arbeitsmarkt „aufstockende“⁸ Leistungen erhielten oder diese hätten beanspruchen können,

6 In der nachfolgenden Darstellung wurde das Einkommen in Haft nicht berücksichtigt.
7 Die Arbeitslosenquote fiel vom September 2009 mit 5,3 Prozent auf 3,9 Prozent im September 2012; Quelle: Statistisches Landesamt Baden Württemberg
8 Hierbei handelte es sich um Personen, die mit ihrer Beschäftigung ein so geringes Einkommen erzielen, dass sie ergänzend (also aufstockend) finanzielle Leistungen des SGB II erhalten. In der Arbeitsmarktstatistik werden solche Personen als „erwerbstätige Arbeitslosengeld-II-Bezieher“ erfasst.

ist hierbei nicht bekannt. Berichte aus der Praxis deuten aber auf einen hohen Anteil Straffälliger in prekären Beschäftigungssituationen hin, deren Arbeits- und Einkommenssituation durch eine niedrige Entlohnung sowie häufige Beschäftigungswechsel gekennzeichnet ist.

Unter „Sonstiges“ wurden aus Gründen der Übersichtlichkeit folgende Einkommensarten zusammengefasst: Rente, Unterhalt durch Angehörige, Einnahmen aus Vermietungen und Zinserträgen, Betteln, Prostitution, Unbekannt und sonstige Einnahmen. Der Anteil der einzelnen Einkommensarten in diesem Cluster variiert durchschnittlich über die Jahre von ca. 0,1 bis ca. 3,5 Prozent.

Auffallend ist zudem die Steigerung der Personen ohne Einkommen von 2,4 Prozent in 2009 auf 5,6 Prozent in 2012. Ein Faktor hierbei könnte die Anrechnung des Überbrückungsgeldes nach Haftentlassung im SGB II sein. Aufgrund der Anrechnungspraxis der Jobcenter⁹, ist davon auszugehen, dass viele Haftentlassene im Entlassmonat keinen Antrag auf SGB II Leistungen stellen.

Die Abnahme der Leistungen des SGB XII¹⁰ wirft Fragen auf, die mit den Praktikern der Straffälligenhilfe diskutiert werden müssen. Die Entwicklung bei der Altersstruktur (siehe Abbildung 1) ließe hier eher eine Zunahme erwarten.

Bedenklich gestaltet sich die Situation im Be-

reich der Zusatzjobs nach §16d Satz 2 SGB II, den sogenannten „Ein-Euro-Jobs“. Während in 2009 noch 7,6 Prozent der erfassten Personen einer derartigen Tätigkeit nachgingen, waren es 2012 nur noch 4,6 Prozent. Dabei ist Arbeit ein wesentliches Instrument zur gesellschaftlichen Teilhabe dieses Personenkreises. Zudem ist insbesondere direkt nach der Haftentlassung eine feste Tagesstruktur zur Vermeidung von Rückfällen im Sinne er-

9 Insbesondere nach dem BSG Urteil vom 06.10.2011.
10 Hilfe zum Lebensunterhalt, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung

neuter Straffälligkeit wichtig. Aufgrund der SGB II Instrumentenreform ist leider mit einem weiteren, deutlichen Rückgang bei den Arbeitsgelegenheiten zu rechnen.

Fazit

Die Stichtagserhebung konnte neue Trends und Probleme aufzeigen. Insbesondere zeigt sich u.a. das die Straffälligenhilfe aufgrund des demographischen Wandels tragbare Konzepte für die Unterbringung älterer Personen benötigt, um den Bedarf der unterstützenden Pflege zu decken und „Beheimatungsperspektiven“ zu schaffen. Bei den Jüngeren spielen die Entwicklung auf dem Wohnungsmarkt und die oftmals prekären Beschäftigungsverhältnisse eine große Rolle, die die Möglichkeiten gesellschaftlicher Teilhabe und sozialer Wiedereingliederung vehement verhindern.



Oliver Kaiser
Der Paritätische
Leitung Kernteam
Krisenintervention/
Existenzsicherung
o.kaiser@
paritaet-bw.de
www.paritaet-bw.de

Eine Auswahl weiterer Knastläden im Netz:

Sachsen:

www.gitterladen.de

Niedersachsen:

www.jva-online-shop.de

NRW:

www.knastladen.de/Auswahl-nach-JVAen/JVA-Muenster

Brandenburg:

www.meisterhaft-brandenburg.de

Hamburg:

www.santafushop.de/

Baden-Württemberg:

http://www.jailers.de/

www.vaw-baden-wuerttemberg.de/shop.php

Hessen:

http://jva-shop.steep.de/informationen/jva-produkte/kaffee/

meisterhaft
JVA Werkstätten
des Landes Brandenburg

Aktuelles
Gefängnis und Arbeit
Justizvollzugsanstalten
Werkstätten
Werkverkauf
Online-Shop
AGB
Preis-/Versandkosten
Widerruf/Datenschutz
Kontakt
Impressum

Büromöbel
Aktenböcke
Pulte
Regalsystem
Regal- & Schrankaufsätze
Registrierschränke
Rollcontainer
Schranksystem
Tischsystem I
Tischsystem II
Büroaccessoires
Bekleidung
Dres & Däs
Frühling & Ostern
Haus & Garten
Winter & Weihnachten
Wenn weg – dann weg

Büromöbel
Bedingt durch den Abriss und Umzug der Tischlerei können leider bis zum IV. Quartal 2013 keine Bestellungen entgegen genommen werden!
Die meisterhaft-Werkstätten in der JVA Brandenburg an der Havel fertigen komplette Büromöbel-systeme, natürlich nach allen Regeln des Handwerks und der Verwaltungsvorschriften für die Möblierung von öffentlichen Einrichtungen.
Zu den Kunden der Werkstätten gehören u. a. das Justizzentrum Potsdam, dessen komplette Inneneinrichtung von den meisterhaft gefertigt wurde.

Aktenböcke
In verschiedenen Breiten und Ausführungen lieferbar
Material: Spanplatte, melaminharzbeschichtet, in E1-Qualität
Plattenstärke 19 mm
Sockel geschlossener, justierbarer Vollsockel
Hersteller: Tischlerei und Metallwerkstatt in der JVA Brandenburg an der Havel
Preis ab € 80,00*
Lieferzeit ca. 6 Wochen

Suche



Nähen statt Knast!

Knastladen.de
Der Online-Shop

Justizvollzug des Landes Nordrhein-Westfalen

WARENKORB
Artikel: 0
Warenwert: 0,00 €





LOGIN
Anmelden
Passwort vergessen?

Home Artikelauswahl Büromöbelprogramm NRW-Shop

Artikelsuche: Auswahl nach: Zonen

Arbeit statt Langeweile
Arbeit und sinnvolle Beschäftigung sind wesentliche Bestandteile der Rehabilitation von Strafgefangenen. Dadurch auf die Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess nach der Entlassung gefördert werden.

Tophits

Herrenschuh "Kris" Kris schwarz, ist nur noch in den Größen 36 - 44 erhältlich. Der Herrenschuh Kris läuft aus und wird nicht mehr produziert. JVA Remscheid	Herrschweinebrot "Vilje Welt" Sofort lieferbar. JVA Wolf	Zehentestgondole "Maren" Sofort lieferbar. JVA Remscheid	Edelstahlgrill RS Stabilo Sofort lieferbar JVA Remscheid
 34,90 € *	 20,90 € *	 25,00 € *	 550,00 € *

Wenn Frauen Verbrecher lieben Rezension



„Ich mag Geschichten. Ich mag vor allem Lebensgeschichten von Menschen, die mir zunächst Rätsel aufgeben.“ Diesem Bekenntnis der Autorin Elisabeth Pfister in ihrem Vorwort zu „Wenn Frauen Verbrecher lieben“ kann man sich nach der Lektüre des Buches uneingeschränkt anschließen. Ihre Geschichten erzählen von Frauen, die sich in Inhaftierte verlieben, ohne Sie davor in Freiheit kennengelernt zu haben.

In ihrem Buch geht Sie der Frage nach, wer diese Frauen sind und warum sie sich ausgerechnet in Schwerverbrecher verlieben. Wie kann man sich einem Mann nähern, der gemordet, gefoltert, vergewaltigt hat? Und wie lebt es sich dann mit solch einer Liebe? In ihren Portraits lässt sie die Frauen selbst zu Wort kommen und zeichnet nach, wie der erste Kontakt zu dem Inhaftierten zustande kommt und wie der weitere gemeinsame Weg verläuft oder endet.

Da ist zum Beispiel die Geschichte von Tine, die in einer von Gewalt geprägten Familie aufwächst, vom Vater missbraucht wird und als erwachsene Frau ebenfalls an einen prügeln Mann gerät, was zur Scheidung der Ehe führt. Durch einen Telefonanruf, den sie für einen Freund entgegennimmt, lernt sie Georg kennen. Auch als sie erfährt, dass er im Gefängnis sitzt, weil er eine Frau vergewaltigt und umgebracht hat, bricht sie den Kontakt nicht ab. Denn: Obgleich sie so viel Gewalt, Missbrauch und Missachtung von Männern erfahren hat, löst Georg in ihr kei-

nerlei Ängste aus. Ganz im Gegenteil. Erst ihm kann sie ihr tiefstes Geheimnis - den Missbrauch durch den Vater - offenbaren. So beginnt eine Liaison zwischen den beiden. Als Georg entlassen wird, soll das Glück Wirklichkeit werden und Tine möchte mit ihm zusammenziehen. Doch Georg entscheidet sich dagegen und zieht zu seiner Mutter statt zu Tine. Zufällig erfährt Tine, dass er sie mit einer anderen Frau betrügt und ist zutiefst erschüttert. Dem Vertrauensbruch folgt die Trennung. Es dauert lange bis sie im Rahmen der Selbsterfahrungsgruppe - die sie bereits mit Georg während seiner Haft besuchte - wieder Kontakt zu ihm aufnehmen und ihn als „besten Freund“ bezeichnen kann.

Diese, im Kurzformat wiedergegebene Geschichte einer Frau, ist eine von vielen verschiedenen Portraits, die das Buch enthält. Ergänzend findet man Interviews mit Gefängnisleitungen und Gutachtern. Die Experteninterviews tragen stark dazu bei, dass die Geschichten und Gesichter der Frauen deutlicher, markanter und facettenreicher werden. Nach und nach ergibt sich so für den Leser ein Bild, das die psychologischen Hintergründe sowie bewussten und unbewussten Motive der Frauen beleuchtet.

Ist es die Attraktivität des Bösen? Ein Helfersyndrom? Oder lebt sie in der Zuwendung zu einem Gewaltverbrecher ihre unterdrückten aggressiven Anteile aus, indem sie diese abspaltet und auf eine andere Person projiziert?

Ein Motiv der Frauen scheint vor allem in dem Versuch zu liegen, eigene Traumata zu bewältigen, denn oft haben sie selbst als Opfer Gewalt erlebt. Durch die Re-Inszenierung des Traumas versuchen sie in der Wiederholung das Trauma zu lösen und Kontrolle darüber zu erlangen. Das „umgekehrte Machtverhältnis“ bei einem inhaftierten Partner kann somit für die Frauen auch ein (unbewusstes) „Mehr“ an Kontrolle für ihr eigenes Leben bedeuten. Doch was passiert, wenn dieses „Mehr“ an Kontrolle mit der Entlassung endet?

Der „Tragödie der Nähe“ geht die Autorin in ihrem letzten Kapitel auf die Spur. In drei Geschichten portraitiert sie den Verlauf und die Probleme der Liebesbeziehungen nach der Haft, wenn plötzlich eine gemeinsame Zukunft in Sichtweite ist. „Zwei davon berichten vom unvollendeten Glück oder gar vom Unglück einer Beziehung in Freiheit. Die dritte Geschichte ist die unwahrscheinlichste - und nicht deshalb die hoffnungsvollste und schönste“, so die Autorin.

Fazit

Elisabeth Pfisters Buch ist keine wissenschaftlich angelegte repräsentative Studie. Dies möchte es auch gar nicht sein. Vielmehr ist es ein Werk, das mit Feingefühl und Sorgfalt sich einem Tabu nähert und den Frauen ein interessiertes Ohr schenkt. „Wenn Frauen Verbrecher lieben“ ist ein Buch, über das man noch lange nachdenkt, denn die Autorin will das, „was daran rätselhaft bleibt, als Rätsel belassen. Denn Rätsel sind wir alle: den anderen – und oft genug auch uns selbst.“

Elisabeth Pfister:

Wenn Frauen Verbrecher lieben
240 Seiten
16,90 Euro,
CH. Links Verlag
Berlin, 2013
ISBN: 978-3861537441.



Eva-Verena Kerwien
Referentin
der BAG-S
kerwien@bag-s.de

Termine

Kriminologische Forschung – Grundlagen von Behandlung, Prognose und der Wirksamkeit im Strafvollzug

Veranstalter: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Termin: 10. - 11. Februar 2014
Ort: Celle
Anmeldung: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
 -Führungsakademie -
 Fuhsestraße 30
 29221 Celle
Tel: 05141 5939479
Fax: 05141 5939499
E-Mail: info@fajv.de
Homepage: www.fajv.de

Kooperation in der Führungsaufsicht:

Runde Tische und Überwachungsprogramme für Sexualstraftäter
Veranstalter: DBH e.V. - Fachverband für Soziale Arbeit Strafrecht und Kriminalpolitik
Termin: 25.-26. Februar 2014
Ort: Kassel
Anmeldung: DBH e.V.
 Aachener Straße 1064
 50858 Köln
Tel: 0221 94865120
Fax: 0221 94865121
E-Mail: kontakt@dbh-online.de
Internet: www.dbh-online.de

Kinder von Inhaftierten

Perspektiven für einen sensiblen Umgang

Veranstalter: Treffpunkt und Technische Hochschule Nürnberg
Termin: 27.02.2014
Ort: Nürnberg
Anmeldung: Treffpunkt
 Fürther Straße 212
 90429 Nürnberg
Tel: 0911 2747690
Fax: 0911 2747693
E-Mail: takt@treffpunkt-nbg.de
Homepage: www.treffpunkt-nbg.de

Begegnung mit süchtigen Patienten - eine unvermeidbare Herausforderung zum gemeinsamen Handeln

Veranstalter: DGSP Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.
Termin: 06. - 7. März 2014
Ort: Nürnberg
Anmeldung: DGSP Deutsche Gesellschaft für Soziale Psychiatrie e.V.
 Zeltlinger Straße 9
 50969 Köln
Tel: 0221 511002
Fax: 0221 529903
E-Mail: dgsp@netcologne.de

Visualisierung in der Konflikt-schlichtung

Mit Bildern denken und arbeiten
Veranstalter: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich
und Konflikt-schlichtung
Termin: 06. -07. Februar 2014
Ort: Leinfeld-Echterdingen
Anmeldung: Servicebüro für Täter-Opfer-Ausgleich und Konflikt-schlichtung
Aachener Straße 1064
50858 Köln
Telefon: 0221 94865122
Telefax: 0221 94865123
E-Mail: info@toa-servicebuero.de

Schuldnerberatung in der Sozialarbeit – Grundausbildung

Veranstalter: Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)
Termin: 18.11.-22.11.2013
 10.02.-14.02.2014
 07.04.-11.04.2014
 30.06.-04.07.2014
 08.09.-12.09.2014
Ort: Berlin
Anmeldung: Bundesakademie für Kirche und Diakonie (BAKD)
 Heinrich-Mann-Straße 29
 13156 Berlin
Tel: 030 48837488
Fax: 030 48837300
E-Mail: info@bundesakademie-kd.de
Homepage: www.bundesakademie-kd.de

7. Konferenz zur Gesundheitsförderung in Haft

Veranstalter: akzept e.V.
Termin: 12.03.-14.03.2014
Ort: Bonn
Anmeldung: akzept e.V.
 Christine Kluge-Haberkorn
 Südwestkorso 14
 12161 Berlin
Tel: 030 82706946
Fax: 030 8222802
E-Mail: akzeptbuero@yahoo.de
Homepage: www.akzept.org

Grundlagenkurs Hilfe für wohnungslose Männer und Frauen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Veranstalter: Bundesakademie für Kirche und Diakonie (Modul 2)
Termin: 26.-28.03.2014
Ort: Hannover
Anmeldung: Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD)
 Heinrich-Mann-Straße 29
 13156 Berlin
Tel: 030 48837488
Fax: 030 48837300
Homepage: www.bundesakademie-kd.de

19. Deutscher Präventionstag

Veranstalter: DPT – Deutscher Präventionstag
Ort: Karlsruhe
Termin: 12.-13. 05. 2014
Anmeldung: DPT – Deutscher Präventionstag
 Am Waterlooplatz 5 A
 30169 Hannover
Tel.: 0511 2354949
Fax: 0511 2354950
E-Mail: dpt@praeventionstag.de
Homepage: www.praeventionstag.de

Alles unter einen Hut bringen – Möglichkeiten und Grenzen der Behandlung suchtkranker Straftäterinnen

Veranstalter: Vitos Klinik für forensische Psychiatrie
Termin: 26.-27.05.2014
Anmeldung: Vitos Klinik für forensische Psychiatrie
 Mönchberg 8
 65589 Hadamar
Tel.: 06433 917248
Fax: 06433 917372
E-Mail: aertl.dir.forensik@vitos-hadamar.de
Homepage: vitos-hadamar.de

BAG-S Fachkongress 2014

Veranstalter: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.
Termin: 23.-24.09.2014
Ort: Bonn
Anmeldung: Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.(BAG-S)
 Oppelner Straße 130
 53119 Bonn
Tel: 0228 9663593
Fax: 0228 9663585
E-Mail: info@bag-s.de
Homepage: www.bag-s.de

Ressourcen und Resilienz bei Menschen in Armut und Wohnungsnot fördern

Veranstalter: Bundesakademie für Kirche und Diakonie
Termin: 25.-26.09.2014
Ort: Frankfurt
Anmeldung: Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD)
 Heinrich-Mann-Straße 29
 13156 Berlin
Tel: 030 48837488
Fax: 030 48837300
Homepage: www.bundesakademie-kd.de

Rechtliche Grundlagen in der Hilfe für Menschen in besonderen sozialen Schwierigkeiten

Veranstalter: Bundesakademie für Kirche und Diakonie (Modul 1)
Termin: 24.-28.11.2014
Ort: Bernhäuser Forst b. Stuttgart
Anmeldung: Bundesakademie für Kirche und Diakonie gGmbH (BAKD)
 Heinrich-Mann-Straße 29
 13156 Berlin
Tel: 030 48837488
Fax: 030 48837300
Homepage: www.bundesakademie-kd.de

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe

Baustein 1: Umgang mit Gewalt (-tätern)
Veranstalter: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Termin: 22.02.2014
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
 Lenaustraße 41
 40470 Düsseldorf
Tel: 0211 6398343
Fax: 0211 6398299
Homepage: www.diakonie-rwl.de

Unterstützung der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Umgang mit psychisch auffälligen Gefangenen als Führungsaufgabe

Veranstalter: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
Termin: 18.-19.02.2014
Ort: Celle
Anmeldung: Bildungsinstitut des niedersächsischen Justizvollzuges
 Führungsakademie
 Fuhsestraße 30
 29221 Celle
Tel: 05141 5939459
E-Mail: info@fajv.de
Homepage: www.fajv.de

Protest, soziale Bewegungen, Abweichung

33. Kriminologische Studienwoche
Veranstalter: Institut für kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg
Termin: 10.-14.03.2014
Ort: Hamburg
Anmeldung: Institut für kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg
 Allendeplatz 1
 20146 Hamburg
Tel: 040 428382328
Homepage: www.wiso.uni-hamburg.de/kriminologie

Restorative Justice Formen alternativer Reaktionen auf strafbares Verhalten

34. Kriminologische Studienwoche
Veranstalter: Institut für kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg
Termin: 24.-28.03.2014
Ort: Hamburg
Anmeldung: Institut für kriminologische Sozialforschung der Universität Hamburg
 Allendeplatz 1
 20146 Hamburg
Tel: 040 428382328
Homepage: www.wiso.uni-hamburg.de/kriminologie

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe

Baustein 2: Biografie
Veranstalter: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Termin: 29.03.2014
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
 Lenaustraße 41
 40470 Düsseldorf
Tel: 0211 6398343
Fax: 0211 6398299
Homepage: www.diakonie-rwl.de

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe

Baustein 3: Distanz und Nähe
Veranstalter: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Termin: 17.05.2014
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Lenaustraße 41
40470 Düsseldorf
Tel: 0211 6398343
Fax: 0211 6398299
Homepage: www.diakonie-rwl.de

Ein Trauma ist mehr als ein Trauma

11. Kremser Tage
Veranstalter: Donau Universität Krems
Termin: 06.-07. 06.2014
Ort: Krems, Österreich
Anmeldung: Donau Universität Krems
 Doktor-Karl-Dorrek-Straße 30
 3500 Krems an der Donau, Österreich
Tel: +43 (0)2732 8936000
Fax: +43 (0)2732 8934000
E-Mail: info@donau-uni.ac.at
Homepage: www.donau-uni.ac.at

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe

Baustein 4: Gruppenanleitung
Veranstalter: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Termin: 25.10.2014
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
 Lenaustraße 41
 40470 Düsseldorf
Tel: 0211 6398343
Fax: 0211 6398299
Homepage: www.diakonie-rwl.de

Ausbildung und Supervision für Ehrenamtliche in der Straffälligenhilfe

Baustein 5: Umgang mit Suchtmittelabhängigen
Veranstalter: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
Termin: 22.11.2014
Ort: Düsseldorf
Anmeldung: Diakonie Rheinland Westfalen Lippe
 Lenaustraße 41
 40470 Düsseldorf
Tel: 0211 6398343
Fax: 0211 6398299
Homepage: www.diakonie-rwl.de

In eigener Sache!

Aufgrund der in den vergangenen Jahren kontinuierlich gestiegenen Produktions- und Versandkosten müssen wir im neuen Jahr den Preis für ein Jahresabonnement (drei Ausgaben) von derzeit 12 auf 15 € erhöhen. Das ermäßigte Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften wird dementsprechend statt bisher 6 € 7,50 € kosten. Einzelhefte sind solange der Vorrat reicht für 5,80 € erhältlich (jeweils inklusive Versand). Bei den Leserinnen und Lesern, die ihr Abo außerhalb Deutschlands beziehen, müssen wir künftig leider aufgrund der hohen Auslandsporti den Bezugspreis auf 19 € anheben.

Wir hoffen sehr, dass Sie uns trotzdem verbunden bleiben. Selbstverständlich haben Sie die Möglichkeit im Rahmen einer außerordentlichen Kündigung vom Abo zurückzutreten. Ein Schriftentausch ist auch weiterhin nach Vereinbarung möglich.

Ihre BAG-S

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Spendenkonto: 80 88 700

Bank für Sozialwirtschaft (BLZ: 370 205 00)

Vorsitzende: Renate Engels (DBH Fachverband)

Geschäftsführer: Dr. Klaus Roggenthin

Die BAG-S ist eine Fachorganisation, die die Hilfen für straffällig gewordene Menschen verbessern und erweitern will sowie überverbandliche Interessen der Straffälligenhilfe auf Bundesebene vertritt. Sie wurde 1990 gegründet und hat ihren Sitz in Bonn. Die Wohlfahrtsverbände und der Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik (DBH) e. V. haben sich in der BAG-S zusammengeschlossen. Die BAG-S wird gefördert durch die Bundesregierung.

Die BAG-S trägt dazu bei, die Einrichtungen der Mitgliedsverbände in der Straffälligenhilfe zu beraten, Arbeitsschwerpunkte untereinander abzustimmen und Konzepte weiterzuentwickeln. Dafür veranstaltet die BAG-S Fachtagungen und gibt dreimal pro Jahr diesen Informationsdienst heraus. Darin dokumentiert sie Fachliteratur, Presseberichterstattung und Entwicklungen in der Straffälligenhilfe, wertet Statistiken für die Praxis aus und weist auf zahlreiche Veranstaltungen im Bereich der Straffälligenhilfe hin.

Die BAG-S möchte das öffentliche Bewusstsein für die Aufgaben der Integration und Resozialisierung von Straffälligen fördern. Deshalb berät und informiert sie die Medien bei Publikationen, Radio- oder Fernsehbeiträgen zum Thema Straffälligenhilfe. Sie führt Pressegespräche zu aktuellen Themen durch und vertritt die Anliegen der Straffälligenhilfe auf Fachtagungen, Foren und öffentlichen Veranstaltungen.

Die BAG-S engagiert sich sozial- und kriminalpolitisch, um der Diskriminierung und Ausgrenzung Straffälliger entgegenzuwirken und den Beitrag der sozialen Integrationsarbeit der Straffälligenhilfe zur Prävention zu verdeutlichen. Sie sucht die Zusammenarbeit mit allen Organisationen ähnlicher Zielsetzung und setzt sich für alle Belange und Forderungen der Straffälligenhilfe gegenüber Gesetzgebern, Ministerien, Parteien und Verwaltungen ein. Dafür erarbeitet die BAG-S in Facharbeitskreisen und auf bundesweiten Fachtagungen gemeinsame Stellungnahmen, Positionen und Reformvorschläge.

Mitglieder:

- Arbeiterwohlfahrt Bundesverband e. V.
- DBH e. V. Fachverband für Soziale Arbeit, Strafrecht und Kriminalpolitik
- Deutscher Caritasverband e. V.
- Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e. V.
- Deutsches Rotes Kreuz e. V.
- Diakonie Deutschland – Evangelischer Bundesverband Evangelisches Werk für Diakonie und Entwicklung e. V.
- Zentralwohlfahrtsstelle der Juden in Deutschland e. V.

Impressum

Redaktion:

Eva-Verena Kerwien

Dr. Klaus Roggenthin (V.i.S.d.P.)

Hrsg.:

Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe (BAG-S) e. V.

Oppelner Str. 130, 53119 Bonn

Tel.: 0228 9663593, Fax: 0228 9663585

E-Mail: info@bag-s.de

Satz/Layout:

Kathrin Puvogel

Druck: JVA Geldern

Auflage: 1.300 Expl.

Alle Urheberrechte sind vorbehalten.

Bezugsmöglichkeiten ab 2014:

Einzelheft: 5,80 Euro, Jahresabonnement: 15 Euro, ermäßigtes Abo für Gefangene, Empfänger/innen von Sozialleistungen, Schüler, Studenten, Gefangenenzeitschriften: 7,50 Euro, (jeweils inkl. Versand), Schriftentausch nach Vereinbarung.

Die hier veröffentlichten Beiträge geben nicht unbedingt die Auffassung des Herausgebers wieder. Wir danken dem Bundesministerium für Arbeit und Soziales für die freundliche Unterstützung.

Eigentumsvorbehalt: Das Heft bleibt Eigentum des Absenders, bis es der/dem Gefangenen persönlich ausgehändigt wurde. Bei Nichtaushändigung, wobei eine „Zur-Habe-Nahme“ keine Aushändigung darstellt, ist es dem Absender unter Mitteilung des Grundes zurückzusenden.